

Amtsblatt

F Ü R D I E D I Ö Z E S E A U G S B U R G

Herausgegeben vom Bischöflichen Ordinariat Augsburg

134. Jahrgang

Nr. 8

16. Juli 2024

INHALT

	Seite		Seite
Der Bischof von Augsburg.....	270	Wahlordnung für die Kirchen-	
Ordnung für kirchliche Stiftungen		verwaltungen der gemeindlichen	
in den bayerischen (Erz-)Diözesen		kirchlichen Steuerverbände	
(KiStiftO) - Inhaltsübersicht	270	in den bayerischen (Erz-)Diözesen	
		(GStVWO).....	328
Ordnung für kirchliche Stiftungen		Satzung für die gemeinschaft-	
in den bayerischen (Erz-)Diözesen		lichen kirchlichen Steuerverbände	
(KiStiftO).....	273	in den bayerischen (Erz-)Diözesen	
Satzung für die gemeindlichen		(DStVS) - Inhaltsübersicht	335
kirchlichen Steuerverbände			
in den bayerischen (Erz-)Diözesen		Satzung für die gemeinschaftlichen	
(GStVS) - Inhaltsübersicht.....	311	kirchlichen Steuerverbände in den	
		bayerischen (Erz-)Diözesen (DStVS)...	337
Satzung für die gemeindlichen			
kirchlichen Steuerverbände		Wahlordnung für die Steuer-	
in den bayerischen (Erz-)Diözesen		ausschüsse der gemeinschaftlichen	
(GStVS)	313	kirchlichen Steuerverbände	
		in den bayerischen (Erz-)Diözesen	
Wahlordnung für die Kirchen-		(DStVWO) - Inhaltsübersicht	356
verwaltungen der gemeindlichen			
kirchlichen Steuerverbände		Wahlordnung für die Steuer-	
in den bayerischen (Erz-)Diözesen		ausschüsse der gemeinschaftlichen	
(GStVWO) - Inhaltsübersicht.....	327	kirchlichen Steuerverbände	
		in den bayerischen (Erz-)Diözesen	
		(DStVWO).....	357

Der Bischof von Augsburg

Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen (KiStiftO)

in der Fassung vom 1. August 2024

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Kirchliche Stiftung – Begriff, Arten, Rechtsform
- Art. 2 Kirchliche Stiftung – geltendes Recht
- Art. 3 Kirchliche Stiftung – Errichtung, Aufhebung, Zulegung, Zusammenlegung
- Art. 4 Stiftungsgeschäft, -satzung
- Art. 5 Kirchliche Stiftung – Name
- Art. 6 Kirchliche Stiftung – Sitz
- Art. 7 Kirchliche Stiftung – Zweck
- Art. 8 Zustiftung – Rechtsform, Begriff, Zweckbindung

Zweiter Abschnitt Vertretung und Verwaltung der Kirchenstiftungen

- Art. 9 Kirchenstiftung – Organ
- Art. 10 Kirchenverwaltung – Zusammensetzung
- Art. 11 Kirchenverwaltung – Aufgaben
- Art. 12 Kirchenverwaltungsmitglieder – Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht
- Art. 13 Kirchenverwaltungsvorstand – Aufgaben
- Art. 14 Kirchenpfleger – Bestellung, Aufgaben
- Art. 15 Kirchenverwaltung – Einberufung
- Art. 16 Sitzungsvorbereitung, Tagesordnung, Öffentlichkeit
- Art. 17 Beschlussfähigkeit
- Art. 18 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung
- Art. 19 Beschlussfassung, Wahlen
- Art. 20 Vertretung der Kirchenstiftung nach außen
- Art. 21 Sitzungsniederschrift

- Art. 22 Sitzungsversäumnis, grobe Pflichtverletzung – Abberufung
- Art. 23 Kirchenverwaltungsmitglieder – Haftung
- Art. 24 Kirchenverwaltung und Pfarrgemeinderat
- Art. 25 Zusammenwirken von Kirchenstiftungen
- Art. 26 Haushaltsplan – Feststellung, Bedeutung, Wirkungen
- Art. 27 Einnahmen, Ausgaben
- Art. 28 Außerplanmäßige Ausgaben – außerordentlicher Haushaltsplan
- Art. 29 Haushaltsplan – Aufstellung, Bekanntmachung, Genehmigung
- Art. 30 Vorläufige Haushaltsführung
- Art. 31 Jahresrechnung – Erstellung
- Art. 32 Jahresrechnung/Jahresabschluss – Anerkennung
- Art. 33 Jahresrechnung/Jahresabschluss – Auflegung, Prüfung
- Art. 34 Kirchenstiftung – ergänzendes Recht

Dritter Abschnitt

Vertretung und Verwaltung der Pfründestiftungen

- Art. 35 Pfründestiftung – Organe, Vertretung
- Art. 36 Pfründeinhaber – Aufgaben
- Art. 37 Pfründestiftung – ergänzendes Recht

Vierter Abschnitt

Vertretung und Verwaltung sonstiger kirchlicher Stiftungen

- Art. 38 Sonstige kirchliche Stiftungen – Organe, Vertretung
- Art. 39 Stiftungsorgane – Aufgaben
- Art. 40 Sonstige kirchliche Stiftungen – ergänzendes Recht

Fünfter Abschnitt

Rechtsgeschäfte zwischen kirchlichen Stiftungen u. Ä.

- Art. 41 Rechtsgeschäfte zwischen kirchlichen Stiftungen

Sechster Abschnitt Stiftungsaufsicht

- Art. 42 Kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde – Aufgaben
- Art. 43 Abberufung und Bestellung von Mitgliedern eines Stiftungsorgans oder eines Beauftragten
- Art. 44 Stiftungsaufsichtliche Genehmigung – Grundsätzliches, Einzelfälle
- Art. 45 Gesetzliche Genehmigung/stiftungsaufsichtliche Genehmigung
- Art. 46 Anzeigepflichtige Rechtshandlungen

Siebter Abschnitt Rechtsbehelfsverfahren

- Art. 47 Einspruch und Beschwerde

Achter Abschnitt Schlussbestimmungen

- Art. 48 Kirchliche Durchführungsbestimmungen
- Art. 49 Inkrafttreten

Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen (KiStiftO)

in der Fassung vom 1. August 2024

Die bayerischen Erzbischöfe und Bischöfe der (Erz-)Diözesen München und Freising, Bamberg, Augsburg, Eichstätt, Passau, Regensburg und Würzburg erlassen je gleichlautend für ihren Zuständigkeitsbereich aufgrund cc. 381, 391, 537, 1254, 1272, 1276, 1297 und 1304 CIC sowie Art. 140 GG, Art. 137 Abs. 3 WRV, Art. 1, 13 RKonk, Art. 142 Abs. 3 BayVerf und Art. 1 § 2, 10 § 4 BayKonk zu Art. 23 BayStG die Ordnung für kirchliche Stiftungen für den Bereich ihrer (Erz-)Diözese ab dem 1. August 2024 in der nachstehend bekannt gemachten Fassung:

Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen (KiStiftO)

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Kirchliche Stiftung – Begriff, Arten, Rechtsform

(1) Kirchliche Stiftungen im Sinne dieser Ordnung sind solche, die ausschließlich oder überwiegend kirchlichen Zwecken der katholischen Kirche in Bayern, insbesondere dem Gottesdienst, der Verkündigung, der Bildung, dem Unterricht, der Erziehung oder dem Wohlfahrtswesen, gewidmet sind und

1. von der katholischen Kirche errichtet sind oder
2. nach dem Willen des Stifters¹ organisatorisch mit der katholischen Kirche verbunden oder ihrer Aufsicht unterstellt sein sollen.

(2) Als kirchliche Stiftungen gelten

1. die Kirchenstiftungen,
2. die Pfründestiftungen und

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte Form schließt andere Geschlechter gleichberechtigt ein.

3. sonstige Stiftungen, die
 - a) ausschließlich oder überwiegend kirchlichen Zwecken dienen,
 - b) nach Art. 5 Abs. 4 KGO (GVBl. 1912, S. 911) bisher durch kirchliche Organe verwaltet wurden,
 - c) Kultus-, Unterrichts-, Wohlfahrts- oder sonstige in Art. 2 Abs. 2 Satz 3, Art. 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 BayStG aufgeführte Zwecke verfolgen und die Voraussetzung unter Buchst. a) oder b) nach Feststellung der zuständigen Stiftungsbehörde erfüllen.

(3) Eine Stiftung wird nicht schon dadurch zu einer kirchlichen, dass ein kirchlicher Amtsträger als Stiftungsorgan bestellt ist oder dass satzungsgemäß nur Angehörige der katholischen Kirche von der Stiftung begünstigt werden.

(4) Ausschließlich oder überwiegend kirchlichen oder religiösen Zwecken der katholischen Kirche gewidmete Stiftungen, welche bis zum 1. Januar 1996 satzungsgemäß von einer Behörde des Staates, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes zu verwalten waren, gelten weiterhin nicht als kirchliche Stiftungen.

(5) Die Kirchen- und Pfründestiftungen sind je für sich rechtsfähige Stiftungen des öffentlichen Rechts. Sonstige Stiftungen im Sinne von Absatz 2 Nr. 3 sind je für sich rechtsfähige Stiftungen des öffentlichen Rechts, sofern ihnen diese Eigenschaft zukommt oder diese durch das zuständige Bayerische Staatsministerium festgestellt worden ist.

Art. 2

Kirchliche Stiftung – geltendes Recht

Für die kirchlichen Stiftungen gelten

1. die Bestimmungen des Codex Iuris Canonici, insbesondere die cc. 113–123, 532, 535, 537 und 1254–1310 CIC,
2. die Vorschriften des Bayerischen Stiftungsgesetzes nach Maßgabe der Art. 22 Abs. 3 und Art. 23, ferner entsprechend die Art. 10 bis einschließlich 14 und 25 BayStG,
3. die Bestimmungen dieser Ordnung,
4. das Gesetz der Bayerischen (Erz-)Bischöfe zur Neuordnung des Pfründewesens,
5. die Regelungen des Partikularrechts der Deutschen Bischofskonferenz zum CIC in ihrer jeweils geltenden Fassung,

6. die staatlichen Ausführungsvorschriften zu den unter Nr. 2 aufgeführten Artikeln des Bayerischen Stiftungsgesetzes und
7. die kirchlichen Durchführungsbestimmungen und Verwaltungsrichtlinien (Art. 29 Abs. 5 und 6, Art. 48) zu dieser Ordnung.

Art. 3

Kirchliche Stiftung – Errichtung, Aufhebung, Zulegung, Zusammenlegung

(1) Eine kirchliche Stiftung entsteht durch den Stiftungsakt/das Stiftungsgeschäft, die kanonische Errichtung und die staatliche Anerkennung, die vom (Erz-)Bischöflichen Ordinariat (kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde) beantragt wird.

(2) Eine Stiftung darf nur mit Zustimmung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde als kirchliche Stiftung staatlich anerkannt, aufgehoben, zugelegt oder zusammengelegt werden (Art. 22 Abs. 2 BayStG). Eine Satzungsänderung anlässlich der staatlichen Anerkennung (Art. 22 Abs. 3 Satz 2 BayStG) bedarf der Zustimmung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde.

(3) Kirchliche Stiftungen werden aufgehoben, zugelegt oder zusammengelegt durch entsprechende kanonische Akte und betreffende Entscheidungen des zuständigen Bayerischen Staatsministeriums, die von der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde beantragt werden.

(4) Ist für den Fall des Erlöschens einer kirchlichen Stiftung kein Anfallberechtigter bestimmt, so fällt ihr Vermögen an die betreffende (Erz-) Diözese, welche dieses Vermögen tunlichst in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise zu verwenden, nach Möglichkeit einer anderen Stiftung mit ähnlicher Zweckbestimmung zuzuführen hat.

Art. 4

Stiftungsgeschäft, -satzung

(1) Bei kirchlichen Stiftungen sind jeweils im Stiftungsgeschäft selbst oder in einer damit verbundenen Satzung Name, Rechtsstellung und Art, Sitz, Aufgabe, Zweck, Vermögensausstattung und Organe der Stiftung sowie die Verwendung des Stiftungsertrages zu bezeichnen.

(2) Die Satzung der Kirchen- und Pfründestiftungen bestimmt sich nach dieser Ordnung. Für sonstige kirchliche Stiftungen muss eine Satzung erstellt werden, die den Vorschriften dieser Ordnung entspricht und durch die Stiftungsurkunde bestimmt wird.

(3) Der durch den Willen des Stifters bestimmte Zweck der kirchlichen Stiftung ist wesentlicher Bestandteil der Stiftungssatzung. Die Stiftung soll im Rahmen der Art. 2 Abs. 4 und 25 Abs. 3 BayStG ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, religiösen, mildtätigen oder sonst gemeinnützigen Zwecken dienen.

(4) Bestehende Stiftungssatzungen sind erforderlichenfalls gemäß den Absätzen 1 und 3 zu ergänzen.

(5) Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde.

Art. 5

Kirchliche Stiftung – Name

(1) Die Namen der

1. katholischen Kirchenstiftungen lauten

„Pfarrkirchenstiftung“,
„Kuratiekirchenstiftung“,
„Expositurkirchenstiftung“,
„Filialkirchenstiftung“.

2. katholischen Pfründestiftungen lauten

„Pfarrpfründestiftung“,
„Kuratiepfründestiftung“,
„Benefiziumspfründestiftung“,
„Kaplaneistiftung“,

jeweils in Verbindung mit den Widmungs- und Ortsnamen.

3. sonstigen kirchlichen Stiftungen sollen dem Widmungszweck ihres Vermögens entsprechen.

(2) Die Namen der kirchlichen Stiftungen, die vor Erlass dieser Ordnung bereits bestanden haben, bleiben unverändert.

(3) Eine Namensänderung oder Klarstellung hinsichtlich des Namens kann durch den Ortsordinarius erfolgen.

(4) Die Namen der kirchlichen Stiftungen, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung errichtet werden, sind in dem Stiftungsgeschäft zu bestimmen (Art. 4 Abs. 1).

Art. 6 Kirchliche Stiftung – Sitz

- (1) Der Sitz der Kirchenstiftungen ist der Ort der mit ihrem Vermögen in Beziehung stehenden oder geplanten Kirche.
- (2) Der Sitz der Pfründestiftungen ist der Ort ihrer Stiftungsverwaltung oder ihres Stiftungsvermögens.
- (3) Die sonstigen kirchlichen Stiftungen haben ihren Sitz an dem satzungsmäßig bestimmten Ort, hilfsweise am Ort ihrer Stiftungsverwaltung oder ihres Stiftungsvermögens.
- (4) Wenn besondere Umstände es nahelegen, kann als Sitz kirchlicher Stiftungen auch ein anderer als der in den Absätzen 1 bis 3 vorgeschriebene Ort bestimmt werden.
- (5) Art. 5 Abs. 1 und 3 gilt für den Sitz einer kirchlichen Stiftung entsprechend.

Art. 7 Kirchliche Stiftung – Zweck

- (1) Die Kirchenstiftung trägt vor allem die ihre Kirche betreffenden rechtlichen Beziehungen und dient mit ihrem Vermögen wie dessen Ertrag den ortskirchlichen Bedürfnissen.
- (2) Die Pfründestiftung ist der vermögensrechtliche Anhang eines Kirchenamtes und dem Zweck gewidmet, dem jeweiligen Pfründeinhaber, insbesondere Seelsorgsgeistlichen, ein Wohnrecht im Pfarrhaus als Dienstsitz und aus dem Ertrag ihres Vermögens Einkünfte als Beitrag zu seinem Lebensunterhalt zu gewähren, deren Genuss ihm auf die Dauer seines Amtes verliehen ist.
- (3) Die sonstigen kirchlichen Stiftungen dienen der Befriedigung und Förderung kirchlicher Bedürfnisse nach Maßgabe des in der Stiftungsurkunde näher bestimmten Zweckes.

Art. 8 Zustiftung – Rechtsform, Begriff, Zweckbindung

- (1) Zustiftungen besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit, sie zählen zu den sog. nichtrechtsfähigen oder fiduziarischen Stiftungen.
- (2) Zustiftungen sind Zuwendungen einer bestimmten Vermögensmasse durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder durch Verfügung von Todes wegen an eine kirchliche Stiftung mit der Anordnung, dass das übertragene Vermögen deren Zweckbestimmung teilt, oder mit der

Auflage, dass die Erträge oder das übertragene Vermögen selbst für einen bestimmten, regelmäßig kirchlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zweck verwendet werden.

(3) Eine Zweckbindung des Stifters ist gewissenhaft zu beachten und die Verpflichtung, soweit die Erträge oder das übertragene Vermögen selbst dafür hinreichen, zu erfüllen.

(4) Bei der Annahme von Zustiftungen hat die bedachte kirchliche Stiftung die Art. 44 Abs. 2 Nr. 5 und 46 Abs. 1 Nr. 1 zu beachten.

Zweiter Abschnitt

Vertretung und Verwaltung der Kirchenstiftungen

Art. 9

Kirchenstiftung – Organ

(1) Organ der Kirchenstiftung ist die Kirchenverwaltung, die aufgrund der zu Art. 5 des (Bayerischen) Kirchensteuergesetzes erlassenen Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (GStVS) gebildet ist. Die Regelungen der GStVS finden ergänzend Anwendung.

(2) Die Kirchenverwaltung ist oberstes Willensbildungsorgan der Kirchenstiftung. Mit Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde kann zum Zwecke des Zusammenwirkens von Kirchenstiftungen die Kirchenverwaltung ihre Kompetenz, eine Angelegenheit durch Beschluss zu ordnen, auf andere Gremien oder Ausschüsse delegieren, die aus Kirchenverwaltungsmitgliedern, gegebenenfalls auch aus mehreren Kirchenstiftungen, bestehen müssen.

(3) Die Kirchenstiftung unterliegt der Obhut und Aufsicht der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde (Art. 42 ff.) und wird gemäß Art. 20 nach außen vertreten.

(4) Kuratie-, Expositur- und Filialkirchenstiftungen werden, sofern der Stiftungsakt nichts anderes bestimmt, bis zur Bildung einer eigenen Kirchenverwaltung von der zuständigen Pfarrkirchenverwaltung vertreten.

(5) Die Mitglieder der Kirchenverwaltung bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der neu gewählten Kirchenverwaltung im Amt. Die konstituierende Sitzung ist unverzüglich, spätestens jedoch vor Ablauf eines Zeitraums von drei Monaten nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses einzuberufen.

Art. 10 **Kirchenverwaltung – Zusammensetzung**

(1) Die Kirchenverwaltung besteht aus

1. dem Pfarrer oder Inhaber einer selbstständigen Seelsorge-
stelle als Kirchenverwaltungsvorstand und geborenes Mit-
glied; in Filialkirchengemeinden, für die ein eigener Geistlicher
bestellt ist, kann dieser vom (Erz-)Bischöflichen Ordinariat
auch zum Vorstand der dort etwa bestehenden Kirchenverwal-
tung bestimmt werden, sowie
2. den gewählten Kirchenverwaltungsmitgliedern. Ihre Zahl be-
trägt in Kirchengemeinden
bis zu 2.000 Katholiken vier,
bis zu 6.000 Katholiken sechs und
mit mehr als 6.000 Katholiken acht.

Maßgeblich ist die Katholikenzahl nach Hauptwohnsitzen zum 1. Ja-
nuar des Jahres, in dem die Wahl zur Kirchenverwaltung stattfindet.
Die Kirchenverwaltung kann auf Vorschlag des Kirchenverwaltungsvor-
standes aus den wählbaren Mitgliedern der Kirchengemeinde zwei wei-
tere Kirchenverwaltungsmitglieder berufen. Art. 14 Abs. 2 Satz 2 und 3
gilt entsprechend.

(2) Auf Antrag des Kirchenverwaltungsvorstandes oder von Amts we-
gen kann das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat bestimmen, dass in Kir-
chengemeinden bis zu 2.000 Katholiken lediglich zwei Kirchenverwal-
tungsmitglieder für die Dauer der Amtszeit zu wählen sind. Bei Kirchen-
gemeinden über 2.000 Katholiken sind Abweichungen nur mit Dispens
des Ortsordinarius möglich.

(3) Im Falle einer nicht nur vorübergehenden Verhinderung wird der
Kirchenverwaltungsvorstand durch den vom (Erz-)Bischöflichen Ordina-
riat für ihn bestellten geistlichen Vertreter (Priester oder Diakon) oder
die ständige Vertretung nach Art. 10 Abs. 4 vertreten.

(4) Auf Antrag des Pfarrers als Kirchenverwaltungsvorstand oder von
Amts wegen kann das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat unbeschadet des
Amtes und des Stimmrechts des Pfarrers als Kirchenverwaltungsvor-
stand eine ständige Vertretung bestellen, die mit der Wahrnehmung
der einem Kirchenverwaltungsvorstand nach dieser Ordnung obliegen-
den Aufgaben beauftragt und Mitglied der Kirchenverwaltung wird.
Gleichzeitig kann mit Verfügung das Stimmrecht der ständigen Vertre-
tung ausgeschlossen oder auf bestimmte Bereiche beschränkt werden.

In der Beauftragung werden die Befugnisse der ständigen Vertretung für die Dauer der Wahlperiode (Art. 15 GStVS) oder der Amtszeit des Pfarrers im Einzelnen durch das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat festgelegt. Sind in Beschlussfassungen der Pfarrer als Kirchenverwaltungsvorstand und die ständige Vertretung gleichzeitig stimmberechtigt anwesend, kann nur eine gültige Stimme abgegeben werden, wobei bei Stimmrechtsausübung des Pfarrers als Kirchenverwaltungsvorstand diese zählt. Die Beauftragung mehrerer ständigen Vertretungen mit unterschiedlichen Aufgabenbereichen ist zulässig.

(5) Der Pfarrer als Kirchenverwaltungsvorstand kann beim (Erz-)Bischöflichen Ordinariat beantragen oder das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat kann in besonderen Fällen anordnen, dass die Befugnisse des Pfarrers im Ganzen und sein Stimmrecht als Kirchenverwaltungsvorstand nach dieser Ordnung ruhen. In diesem Fall nimmt die ständige Vertretung die einem Kirchenverwaltungsvorstand nach dieser Ordnung obliegenden Aufgaben an dessen Stelle in Gänze wahr.

(6) Die gewählten und berufenen Mitglieder der Kirchenverwaltung versehen ihr Ehrenamt unentgeltlich. Entstehende Auslagen werden ersetzt. Art. 14 Abs. 1 Satz 2 wird davon nicht berührt.

Art. 11

Kirchenverwaltung – Aufgaben

(1) Der Kirchenverwaltung obliegen nach Maßgabe der in Art. 2 bezeichneten kirchlichen und staatlichen Vorschriften die gewissenhafte, sichere und wirtschaftliche Verwaltung des Kirchenstiftungsvermögens, die Sorge für die Befriedigung der ortskirchlichen Bedürfnisse und die Erledigung der der Kirchenstiftung sonst zugewiesenen Aufgaben.

(2) Die Kirchenverwaltung sorgt dafür, dass das ihr anvertraute Grundstockvermögen ungeschmälert erhalten und das Stiftungsvermögen ordnungsgemäß verwaltet wird; zu diesem Zwecke hat sie insbesondere den Haushaltsplan der Kirchenstiftung aufzustellen, zu beraten und zu beschließen sowie die Jahresrechnung zu erstellen und über ihre Anerkennung zu befinden (Art. 26 ff.).

(3) Die Anlage von Stiftungsgeldern erfolgt nach den Weisungen der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde. Unter Stiftungsgeldern im Sinne dieser Vorschriften sind nicht Betriebsmittel und notwendige Betriebsrücklagen, sondern dauernde Vermögensanlagen zu verstehen.

(4) Die Kirchenverwaltung entscheidet, ob freiwillige Zuwendungen, bei denen der Spender die Art der Verwendung nicht bestimmt hat, zum Grundstockvermögen genommen werden oder sogleich ortskirchliche Bedürfnisse befriedigen sollen. Vom Spender zum Verbrauch bestimmte Zuwendungen sollen nicht Zwecken gewidmet sein, die außerhalb des Zwecks der bedachten Kirchenstiftung liegen; unter mehreren Zwecken, welche die Kirchenstiftung verfolgt, kann gewählt werden. Bei der Annahme von Zuwendungen hat die Kirchenverwaltung die Art. 44 Abs. 2 Nr. 5 und 46 Abs. 1 Nr. 1 zu beachten.

(5) Zu den ortskirchlichen Bedürfnissen zählen – unbeschadet der Verpflichtungen und Leistungen Dritter – insbesondere

1. die Planung, Errichtung, Ausstattung und der Unterhalt der Kirchen in dem betreffenden Seelsorgsbezirk,
2. der Aufwand für eine würdige Feier des Gottesdienstes,
3. der Aufwand für die (weitere) Seelsorge gemäß c. 1254 § 2 CIC,
4. die Planung, Errichtung und der Unterhalt der den Pfarrgeistlichen, den kirchlichen Mitarbeitern und der Kirchengemeinde dienenden Gebäude einschließlich der bisher den Pfründestiftungen oder den Pfründeinhabern obliegenden Verbindlichkeiten hinsichtlich der Dienstwohngebäude mit Ausnahme der Mieterpflichten, die Ausstattung der Diensträume, der Unterhalt der im Eigentum der Kirchenstiftung oder Pfründestiftung stehenden Wohngebäude einschließlich der Brandversicherungsbeiträge, soweit die Baupflicht nicht einem Dritten obliegt,
5. die Beschaffung und der Unterhalt der Inneneinrichtung für die Kirchen sowie die Bereitstellung des Sachbedarfes für Gottesdienst und Seelsorge einschließlich der Mittel für Gemeindegemeinschaft, Jugendarbeit, Erwachsenenbildung, Altenbetreuung, sonstige Schulungen, Pfarrbriefe usw.,
6. die Aufbringung der in den jeweiligen Dienst- und Vergütungsordnungen vorgeschriebenen Entlohnung der kirchlichen Mitarbeiter,
7. die Aufbringung der Mittel für die Anschaffung und die Aufbewahrung der vom (Erz-)Bischöflichen Ordinariat vorgeschriebenen Gesetz-, Amts- und Verordnungsblätter, der Pfarrmatrikel, der Pfarrregistratur und des Pfarrarchives,

8. die Bestreitung des sonstigen Verwaltungsaufwandes einschließlich des Sachbedarfs sowohl für die pfarramtliche Geschäftsführung wie für den Pfarrgemeinderat,
 9. die Führung und laufende Ergänzung des Verzeichnisses aller im Eigentum der Kirchenstiftung wie der Kirchengemeinde stehenden Inventarien (Inventarverzeichnis),
 10. die Betriebs- und/oder Personalträgerschaft an einer Kindertageseinrichtung,
 11. der Unterhalt der bestehenden kirchlichen Friedhöfe wie der dazu gehörenden Bauwerke sowie
 12. die gewissenhafte Verwaltung des sonstigen örtlichen Kirchenstiftungsvermögens.
- (6) Zu den ortskirchlichen Bedürfnissen gehört ferner die Erfüllung der Verbindlichkeiten des ortskirchlichen Stiftungsvermögens und der Kirchengemeinde aufgrund Herkommens oder besonderer Rechtsverhältnisse.
- (7) Verpflichtungen Dritter in Bezug auf die Bestreitung ortskirchlicher Bedürfnisse bleiben unberührt. Die Geltendmachung solcher zum Stiftungsvermögen zählenden Ansprüche, wie Pflichtleistungen, Baupflichten oder Nutzungsrechte, ist Aufgabe der Kirchenverwaltung.

Art. 12

Kirchenverwaltungsmitglieder – Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht

- (1) Zu Beginn der Amtszeit sind die gewählten Kirchenverwaltungsmitglieder von dem Kirchenverwaltungsvorstand auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben wie die Wahrung der Verschwiegenheit, insbesondere im Hinblick auf Personalangelegenheiten, Steuergeheimnis (§ 30 AO), kirchliches Meldewesen und Datenschutz, zu verpflichten, und die Verpflichtung ist zu dokumentieren.
- (2) Die Kirchenverwaltungsmitglieder haben hiernach über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Das gilt nicht für Mitteilungen im amtlichen Verkehr und über die Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Sie dürfen die Kenntnis der nach Satz 1 geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Sie haben auf Verlangen amtliche Schriftstücke, Aufzeichnungen jeder Art über dienstliche Vorgänge herauszugeben, auch soweit es sich um Wiedergaben handelt.

(3) Die Verpflichtungen nach Absatz 1 und 2 bestehen auch nach Beendigung der Mitgliedschaft in der Kirchenverwaltung fort. Mit Beendigung der Mitgliedschaft in der Kirchenverwaltung sind die Unterlagen nach Art. 12 Abs. 2 Satz 4 unverzüglich an den Kirchenverwaltungsvorstand oder die ständige Vertretung herauszugeben. Die Herausgabepflicht trifft auch Hinterbliebene und Erben eines Kirchenverwaltungsmitglieds.

(4) Mit der Verpflichtung erhalten die Mitglieder der Kirchenverwaltung ein Exemplar dieser Ordnung.

Art. 13 **Kirchenverwaltungsvorstand – Aufgaben**

(1) Der Kirchenverwaltungsvorstand oder die ständige Vertretung bereitet die Sitzungen der Kirchenverwaltung vor, beruft sie ein und leitet sie. Im Falle der Verhinderung kann bei der Vorbereitung und Leitung einer Sitzung eine Vertretung durch ein Kirchenverwaltungsmitglied erfolgen; die Regelung in Art. 10 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Der Kirchenverwaltungsvorstand oder die ständige Vertretung vollzieht die Beschlüsse der Kirchenverwaltung.

(3) Der Kirchenverwaltungsvorstand oder die ständige Vertretung erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Das sind alle Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die für die Kirchenstiftung keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Unbeschadet der Befugnisse nach Art. 48 kann die Kirchenverwaltung im Einvernehmen mit der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde für die Geschäfte der laufenden Verwaltung Richtlinien aufstellen. Auf Antrag des Kirchenverwaltungsvorstandes oder der ständigen Vertretung kann die Kirchenverwaltung vorrangig ein Kirchenverwaltungsmitglied oder ein wählbares Kirchengemeindemitglied, ferner auch einen sonstigen Dritten für die Dauer der Amtszeit (Art. 15 GStVS) bevollmächtigen, die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu erledigen; über die Erteilung einer derartigen Vollmacht, aber auch über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für diese Tätigkeit in sinngemäßer Anwendung von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 erstattet die Kirchenverwaltung Anzeige an die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde. Auf Antrag des Kirchenverwaltungsvorstandes, der ständigen Vertretung oder von Amts wegen kann das (Erz-) Bischöfliche Ordinariat auch einen diözesanen Mitarbeiter im Sinne von Satz 4 bevollmächtigen.

(4) Der Kirchenverwaltungsvorstand oder die ständige Vertretung ist befugt, im Einvernehmen mit der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hierüber ist die Kirchenverwaltung in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

(5) Der Kirchenverwaltungsvorstand und die ständige Vertretung werden bei der Erledigung der Aufgaben durch die Einrichtungen – insbesondere des Pfarramtes – der Kirchenstiftung und ihre Mitarbeiter sowie den Kirchenpfleger unterstützt.

(6) Der Kirchenverwaltungsvorstand oder die ständige Vertretung hat die Weisungsbefugnis und führt die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter der Kirchenstiftung.

(7) Der Kirchenverwaltungsvorstand oder die ständige Vertretung hat jährlich mindestens einmal die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte unvermutet zu prüfen oder prüfen zu lassen. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist in einer Niederschrift festzuhalten und zusammen mit der jeweiligen Jahresrechnung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde oder der von dieser bestimmten Stelle vorzulegen. Die Niederschrift kann aus einem handschriftlichen Vermerk (ggf. im Kassenbuch) bestehen.

(8) Weder der Kirchenverwaltungsvorstand noch die ständige Vertretung dürfen die ihrer Aufsicht unterstehenden Kassen und Bankkonten allein oder zusammen mit ausschließlich weisungsabhängigen Mitarbeitern führen. Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde kann hiervon abweichende Durchführungsbestimmungen erlassen, soweit diese angemessene Kontrollmechanismen enthalten.

Art. 14

Kirchenpfleger – Bestellung, Aufgaben

(1) Der Kirchenpfleger unterstützt den Kirchenverwaltungsvorstand und die ständige Vertretung bei der Erledigung ihrer Aufgaben. Die Kirchenverwaltung bestimmt unbeschadet oberhirtlicher Anordnungen hierfür und für die Kassen- und Rechnungsführung aus ihrer Mitte, ausnahmsweise aus den übrigen wählbaren Kirchengemeindemitgliedern, einen Kirchenpfleger, erstattet darüber Anzeige an die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde und beschließt über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für diese Tätigkeit. Im Einvernehmen mit der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde kann die Kassen- und Rechnungsführung von der Kirchenverwaltung auch einem haupt- oder

nebenberuflichen kirchlichen Mitarbeiter unter der Aufsicht des Kirchenpflegers übertragen werden. Bei unabweisbarem Bedarf kann ein Kirchenpfleger für die jeweilige Amtszeit der Kirchenverwaltung von der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde mit Wirkung für und gegen die betreffende Kirchenstiftung von Amts wegen bestimmt werden.

(2) Der nicht aus der Mitte der Kirchenverwaltung bestimmte Kirchenpfleger wird mit der Übertragung dieser Aufgabe gleichzeitig Mitglied der Kirchenverwaltung. In diesem Falle erhöht sich die Zahl der in Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 vorgeschriebenen Kirchenverwaltungsmitglieder. Für dieses Kirchenverwaltungsmitglied gelten im Übrigen die Rechte und Pflichten der Kirchenverwaltungsmitglieder entsprechend.

(3) Der Kirchenpfleger bereitet die Erstellung der ordentlichen bzw. außerordentlichen Haushaltspläne wie der Jahresrechnungen vor und achtet darauf, dass der genehmigte Haushaltsplan (Art. 29 Abs. 3) eingehalten wird, alle Einkünfte rechtzeitig und vollständig erhoben wie Ausgaben nur soweit und nicht eher geleistet werden, als sie zur sicheren und wirtschaftlichen Verwaltung erforderlich sind. Die Kirchenverwaltung kann im Fall des Einverständnisses des Kirchenpflegers bestimmen, dass die ständige Vertretung oder eine beauftragte Stelle die Aufgaben der Vorbereitung der Erstellung der Haushaltspläne und Jahresrechnungen in möglichst laufender Abstimmung mit dem Kirchenpfleger übernimmt.

(4) Der Kirchenpfleger untersteht den Weisungen des Kirchenverwaltungsvorstandes und der ständigen Vertretung und hat deren im Rahmen des Art. 13 Abs. 2 bis 4 getätigte Geschäfte kassenmäßig abzuwickeln. Die Kirchenverwaltung hat ihn zu diesem Zwecke zu bevollmächtigen, insbesondere ihm die Zeichnungsvollmacht für Bankkonten schriftlich zu erteilen.

(5) Unbeschadet einer Zeichnungsvollmacht des Kirchenverwaltungsvorstandes nach Art. 13 Abs. 8 Satz 1 kann die Kirchenverwaltung durch förmlichen Beschluss die Zeichnungsvollmacht für Bankkonten für die kassenmäßige Abwicklung für die Zeit der Verhinderung des Kirchenpflegers an der Wahrnehmung seiner Aufgaben insgesamt oder für Einzelfälle schriftlich an ein allein zeichnungsberechtigtes Mitglied der Kirchenverwaltung übertragen (Verhinderungsvertreter). Der Widerruf erteilter Zeichnungsvollmacht(en) bedarf gleichfalls eines förmlichen Beschlusses.

(6) Sofern ein Kirchenverwaltungsmitglied eine Kindertageseinrichtung, ein Pfarrheim, einen Friedhof oder eine sonstige Einrichtung der Kirchenstiftung oder namentlich eine Leitung einer Kindertageseinrichtung betreffende Betriebsmittel verwaltet, kann die Kirchenverwaltung

dieser Person durch förmlichen Beschluss – unbeschadet der Befugnisse des Kirchenpflegers bzw. seiner Verhinderungsvertreter nach Absatz 5 Satz 1 – für die kassenmäßige Abwicklung eine Zeichnungsvollmacht für bestimmte Bankkonten der Kirchenstiftung unter der Aufsicht des Kirchenpflegers übertragen. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Der Kirchenpfleger vermag neben dieser Tätigkeit die Rechte und Pflichten einer ständigen Vertretung nicht wahrzunehmen (Art. 13 Abs. 8).

(8) Die Abberufung des Kirchenpflegers bedarf eines stiftungsaufsichtlich genehmigten Kirchenverwaltungsbeschlusses. Die Regelungen in Art. 12 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3, Art. 22 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

Art. 15

Kirchenverwaltung – Einberufung

(1) Der Kirchenverwaltungsvorstand oder die ständige Vertretung lädt die Mitglieder der Kirchenverwaltung zu den Sitzungen ein, sooft die Aufgaben es erfordern oder ein Drittel der Kirchenverwaltungsmitglieder es beantragt, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Er ist weiter zur Einberufung einer Sitzung verpflichtet, wenn die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde dies anordnet.

(2) Zu den Sitzungen der Kirchenverwaltung ist in der Regel in Textform und mindestens drei Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung sowie der Zeit und des Ortes der Sitzung zu laden.

Art. 16

Sitzungsvorbereitung, Tagesordnung, Öffentlichkeit

(1) Der Kirchenverwaltungsvorstand oder die ständige Vertretung bereitet die Sitzungen einschließlich der Tagesordnung vor. Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung sind zuerst zu behandeln.

(2) Die Sitzungen der Kirchenverwaltung sind regelmäßig nichtöffentlich.

(3) Gefasste Beschlüsse können bekannt gegeben werden, sobald die Gründe für eine Geheimhaltung entfallen sind. Hierüber entscheidet die Kirchenverwaltung.

(4) Die Kirchenverwaltung kann an ihren Sitzungen auch dritte Personen – als Berater, Beobachter oder in ähnlicher Funktion – teilnehmen lassen.

Art. 17 **Beschlussfähigkeit**

(1) Die Kirchenverwaltung ist beschlussfähig, wenn ihre Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(2) Ist die Kirchenverwaltung beschlussunfähig, so ist sie ein zweites Mal zur Beratung und Beschlussfassung derselben Tagesordnung einzuberufen. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und stimmberechtigten Kirchenverwaltungsmitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der zweiten Ladung hinzuweisen. Im Übrigen gilt Art. 15 Abs. 2 entsprechend.

Art. 18 **Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung**

(1) Ein Kirchenverwaltungsmitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder einer von der Kirchenstiftung verschiedenen juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(2) Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Kirchenverwaltung ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten.

(3) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Kirchenverwaltungsmitglieds hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

Art. 19 **Beschlussfassung, Wahlen**

(1) Die Kirchenverwaltung beschließt in Sitzungen, bei denen die Mitglieder am Sitzungsort physisch anwesend sind (Grundsatz der Präsenzsitzung).

(2) Die Beschlüsse der Kirchenverwaltung werden in offener Abstimmung gefasst. Auf Antrag von mindestens zwei Kirchenverwaltungsmitgliedern hat die Abstimmung geheim zu erfolgen.

(3) Die beschlussfähige Kirchenverwaltung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Abstimmenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Kirchenverwaltungsvorstandes; diese Regelung gilt für die ständige Vertretung sinngemäß. Kein anwesendes Mitglied darf sich der Stimme enthalten.

(4) Einer Präsenzsitzung gleichzusetzen ist die Beschlussfassung in einer virtuellen Sitzung als Telefon- oder Videokonferenz. Über die Durchführung als Präsenzsitzung oder als virtuelle Sitzung entscheidet der Kirchenverwaltungsvorstand oder die ständige Vertretung nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Tagesordnung. Bei der virtuellen Sitzung ist darauf zu achten, dass den Kirchenverwaltungsmitgliedern technisch die Teilnahme an der virtuellen Sitzung möglich ist und ihre Beiträge von allen teilnehmenden Kirchenverwaltungsmitgliedern zur Kenntnis genommen werden können. Die Kirchenverwaltung kann im Einvernehmen mit der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde nähere Bestimmungen zur Durchführung einer virtuellen Sitzung festlegen. Ein Anspruch des einzelnen Kirchenverwaltungsmitglieds auf Durchführung einer virtuellen Sitzung oder ein bestimmtes Kommunikationsmittel besteht nicht. Hat nach Absatz 2 Satz 2 eine geheime Abstimmung zu erfolgen, gilt für den Beschluss Absatz 7 entsprechend.

(5) Sitzungen und Beschlussfassungen der Kirchenverwaltung können nach pflichtgemäßem Ermessen auf Anordnung des Kirchenverwaltungsvorstandes oder der ständigen Vertretung auch in Form einer gemischten Sitzung, bei der einige Kirchenverwaltungsmitglieder physisch am Sitzungsort anwesend sind und mindestens ein Kirchenverwaltungsmitglied mittels Telefon oder Videokonferenzen zugeschaltet wird, durchgeführt werden. Im Übrigen gilt Absatz 4 entsprechend.

(6) Wenn kein stimmberechtigtes Mitglied der Kirchenverwaltung widerspricht, können im Ausnahmefall Beschlüsse in schriftlichem (Umlauf-)Verfahren gefasst werden; die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Der Beschluss ist entsprechend Art. 21 festzustellen und den Kirchenverwaltungsmitgliedern mitzuteilen.

(7) Die Bestimmungen des Datenschutzes sowie die Verschwiegenheit müssen gewährleistet sein. Geheime Abstimmungen in digitalen oder hybriden Sitzungen sowie im (Umlauf-)Verfahren dürfen nur dann erfolgen, wenn die Kirchenverwaltung eine geeignete technische Lösung vorhält.

(8) Wahlen werden in geheimer Abstimmung unter physischer Anwesenheit am Sitzungsort vorgenommen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Leere Stimmzettel sind ungültig. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen ein. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Im Übrigen gilt Art. 17 entsprechend.

Art. 20

Vertretung der Kirchenstiftung nach außen

(1) Der Kirchenverwaltungsvorstand oder die ständige Vertretung vertritt zusammen mit dem Kirchenpfleger oder einem durch Beschluss der Kirchenverwaltung generell oder im Einzelfall ermächtigten Kirchenverwaltungsmitglied die Kirchenstiftung nach außen. Falls eine dringliche Anordnung zu treffen oder ein unaufschiebbares Geschäft zu besorgen ist (Art. 13 Abs. 4), vertritt der Kirchenverwaltungsvorstand oder die ständige Vertretung die Kirchenstiftung nach außen allein. Liegt ein Geschäft der laufenden Verwaltung vor (Art. 13 Abs. 3), vertritt der Kirchenverwaltungsvorstand, die ständige Vertretung oder die gem. Art. 13 Abs. 3 bevollmächtigte Person die Kirchenstiftung nach außen allein.

(2) Willenserklärungen der Kirchenstiftung, durch die eine Verpflichtung gegenüber Dritten begründet oder auf ein Recht verzichtet wird oder Ermächtigungen (Vollmachten) ausgesprochen werden, bedürfen der Schriftform sowie vorbehaltlich der Bestimmung in Art. 18 Abs. 1 der Unterschrift des Kirchenverwaltungsvorstandes oder der ständigen Vertretung und des Kirchenpflegers oder eines sonstigen Kirchenverwaltungsmitglieds nach Absatz 1 sowie der Beidrückung des (Pfarr-) Siegels und der Bezugnahme auf diesem Handeln zugrunde liegende Kirchenverwaltungsbeschlüsse. Die von Behörden, Gerichten oder Notariaten aufgenommenen Urkunden werden vom Kirchenverwaltungsvorstand oder der ständigen Vertretung unter Vorlage einer pfarramtlich beglaubigten Abschrift des entsprechenden Kirchenverwaltungsbeschlusses unterschrieben.

(3) Für Willenserklärungen der Kirchenstiftung, durch die dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 13 Abs. 4) erledigt werden, genügen im Gegensatz zu den Vorschriften des Absatzes 2 im Grundsatz die Schriftform und die Unterzeichnung durch den Kirchenverwaltungsvorstand oder durch die ständige Vertretung unter Angabe der jeweiligen Amtsbezeichnung.

(4) Für Willenserklärungen der Kirchenstiftung, durch die Geschäfte der laufenden Verwaltung (Art. 13 Abs. 3) erledigt werden, genügt im Gegensatz zu den Vorschriften des Absatzes 2 regelmäßig die Textform und die Abgabe durch den Kirchenverwaltungsvorstand, die ständige Vertretung oder die gem. Art. 13 Abs. 3 bevollmächtigte Person unter Angabe der jeweiligen Amtsbezeichnung.

(5) Für Willenserklärungen der Kirchenstiftung, die von Absatz 2 bis 4 nicht erfasst werden, gilt gleichfalls die vereinfachte Form des Absatz 4.

(6) Für die stiftungsaufsichtliche Genehmigung des Handelns nach den Absätzen 1 bis 5 gelten die Art. 42 Abs. 4 und 44.

Art. 21

Sitzungsniederschrift

(1) Über die Sitzungen der Kirchenverwaltung sowie deren Beschlussfassungen im schriftlichen (Umlauf-)Verfahren ist eine (Ergebnis-)Niederschrift anzufertigen, die Tag und Ort der Sitzung sowie Beschlussfassungen, die Namen der erschienenen sowie beschlussfassenden Kirchenverwaltungsmitglieder ersehen lässt und die im Laufe der Sitzung sowie des (Umlauf-)Verfahrens gefassten Beschlüsse ihrem Wortlaut nach wiedergibt. Das Abstimmungsergebnis ist, angenommen bei einstimmigen Beschlüssen und bei geheimen Abstimmungen (Wahlen), namentlich festzuhalten.

(2) Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und einem weiteren Mitglied der Kirchenverwaltung zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der Kirchenverwaltung zu übermitteln. Im Falle des (Umlauf-)Verfahrens (Art. 19 Abs. 6) genügt die Unterzeichnung des Kirchenverwaltungsvorstands oder der ständigen Vertretung sowie die Zuleitung der Niederschrift in Textform (z. B. E-Mail) innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung an die Kirchenverwaltungsmitglieder.

Art. 22

Sitzungsversäumnis, grobe Pflichtverletzung – Abberufung

(1) Mitglieder der Kirchenverwaltung sind bei unentschuldigtem Versäumnis der Sitzungen an ihre Pflichten zu erinnern. Nach dreimaliger fruchtloser Erinnerung können solche Mitglieder durch die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde abberufen werden. Auf eine solche Folge ist gleichzeitig mit der dritten Erinnerung schriftlich hinzuweisen.

(2) Hat ein Kirchenverwaltungsmitglied nach Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht oder ist es zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung unfähig, so kann dieses Mitglied, nach vorheriger Anhörung, durch Beschluss der übrigen Kirchenverwaltungsmitglieder oder die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde abberufen werden. Art. 16 Abs. 4 der GStVS gilt entsprechend.

(3) Gegen den Beschluss der Kirchenverwaltung nach Absatz 2, welcher zu seiner Rechtswirksamkeit der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung bedarf, sowie die Entscheidung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde nach Absatz 1 und Absatz 2 sind die Rechtsbehelfe nach Art. 47 zulässig.

Art. 23

Kirchenverwaltungsmitglieder – Haftung

(1) Mitglieder der Kirchenverwaltung haften der Kirchenstiftung für einen in Wahrnehmung ihrer Aufgaben verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Ist der Schaden durch einen Beschluss der Kirchenverwaltung entstanden, so haften alle Mitglieder, die an der Beschlussfassung teilgenommen haben, mit Ausnahme jener, die nachweisen können, dass sie gegen den Beschluss gestimmt haben.

(2) Ist eine in Absatz 1 genannte Person einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung ihrer Aufgaben verursachten Schadens verpflichtet, so kann sie von der Kirchenstiftung die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

Art. 24

Kirchenverwaltung und Pfarrgemeinderat

(1) Kirchenverwaltung und Pfarrgemeinderat haben aufgrund der geltenden Gesetze und Verordnungen ihren je eigenen Aufgabenbereich. Im Gesamtinteresse der Pfarrgemeinde (Kirchengemeinde) bedarf es einer guten Zusammenarbeit beider Gremien.

(2) Die Kirchenverwaltung bestimmt und benennt dem Pfarrgemeinderat das Mitglied der Kirchenverwaltung, welches zu den Sitzungen des Pfarrgemeinderates jeweils als Gast mit dem Recht der Meinungsäußerung einzuladen ist, falls es ihm nicht schon als Mitglied angehört.

(3) Der Vorsitzende des Pfarrgemeinderates, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter, ist zu den Sitzungen der Kirchenverwaltung jeweils als Gast mit dem Recht der Meinungsäußerung einzuladen,

falls er ihr nicht schon als Mitglied angehört. Das teilnehmende Pfarrgemeinderatsmitglied unterliegt denselben Verpflichtungen wie die Kirchenverwaltungsmitglieder nach Art. 12.

(4) Vor bedeutenden Entscheidungen der Kirchenverwaltung ist der Pfarrgemeinderat rechtzeitig zu informieren und zu hören. Entsprechenden Anträgen an die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde fügt der Kirchenverwaltungsvorstand dem Kirchenverwaltungsbeschluss die Stellungnahme des Pfarrgemeinderates bei.

Art. 25

Zusammenwirken von Kirchenstiftungen

(1) Kirchenstiftungen, auch Filialkirchenstiftungen, können bei der Erfüllung von Aufgaben, insbesondere zur Befriedigung von ortskirchlichen Bedürfnissen (Art. 11 Abs. 5) zusammenwirken, indem sie durch öffentlich-rechtlichen Vertrag eine pfarrliche Arbeitsgemeinschaft (Absatz 2) gründen oder eine Zweckvereinbarung (Absätze 3 ff.) schließen.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft dient insbesondere dazu, pfarrliche Planungen der einzelnen Beteiligten und das Tätigwerden von ortskirchlichen Einrichtungen aufeinander abzustimmen und die wirtschaftliche sowie zweckmäßige Erfüllung pfarrlicher Aufgaben gemeinsam nachhaltig sicherzustellen. Durch die Beteiligung an einer Arbeitsgemeinschaft werden die Rechte und Pflichten der Beteiligten als Träger von ortskirchlichen Aufgaben und Befugnissen gegenüber Dritten nicht berührt.

(3) Die Zweckvereinbarung muss die ortskirchlichen Aufgaben aufführen, die einem Beteiligten übertragen (Absatz 4) oder gemeinschaftlich durchgeführt (Absatz 5) werden sollen.

(4) Aufgrund einer Zweckvereinbarung können die Beteiligten einem von ihnen einzelne oder alle mit einem Zweck zusammenhängenden ortskirchlichen Aufgaben übertragen; ein Beteiligter kann dabei insbesondere gestatten, dass die übrigen eine von ihm betriebene Einrichtung mitbenutzen, z. B. eine Kindertageseinrichtung, ein Pfarr- und Jugendheim oder einen Friedhof.

1. Werden ortskirchliche Aufgaben übertragen, so kann den übrigen Beteiligten durch die Zweckvereinbarung das Recht auf Anhörung oder Zustimmung in bestimmten Angelegenheiten eingeräumt werden.

2. In einer Zweckvereinbarung kann auch geregelt werden, dass ein Beteiligter dem anderen Beteiligten Mitarbeiter zur Erfüllung seiner ortskirchlichen Aufgaben zeitanteilig gegen Kostenersatz zur Verfügung stellt.
 3. In der Zweckvereinbarung kann ein angemessener Kostenersatz für die Erfüllung der übertragenen ortskirchlichen Aufgaben vorgesehen werden; er darf höchstens so bemessen sein, dass der nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung berechnete Aufwand gedeckt wird.
- (5) Aufgrund einer Zweckvereinbarung können die Beteiligten einzelne oder alle mit einem bestimmten Zweck zusammenhängenden Aufgaben gemeinschaftlich durchführen und hierzu gemeinschaftliche Einrichtungen schaffen oder betreiben.
1. Werden ortskirchliche Aufgaben gemeinschaftlich durchgeführt, so muss die Zweckvereinbarung bestimmen, nach welchem Maßstab der nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung berechnete Aufwand unter den Beteiligten verteilt wird.
 2. Soweit erforderlich, geben sich die Beteiligten für ihr Zusammenwirken eine Geschäftsordnung.
- (6) Auf Antrag der beteiligten Kirchenstiftungen, der auch in der Zweckvereinbarung enthalten sein kann, oder von Amts wegen kann die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde die Bildung und Zusammensetzung einer Gesamtkirchenverwaltung (Art. 6 Abs. 6 bis 8 GStVS) oder eines sonstigen Vertretungsorgans bei dem Rechtsträger, dem die betreffenden Aufgaben übertragen wurden, zur sachgerechten Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben gestatten beziehungsweise verfügen.

Art. 26

Haushaltsplan – Feststellung, Bedeutung, Wirkungen

- (1) Für jedes Haushalts- und Rechnungsjahr beschließt die Kirchenverwaltung einen ordentlichen Haushaltsplan (Art. 11 Abs. 2), der mit besonderer Sorgfalt und unter Mitwirkung des Kirchenpflegers bzw. der ständigen Vertretung (vgl. Art. 14 Abs. 3) vorzubereiten ist.
- (2) Haushalts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde kann für Kirchenstiftungen, die jährlich im Wesentlichen gleichbleibende Einnahmen und Ausgaben aufweisen, die Aufstellung eines Haushaltsplanes für mehrere

Jahre gestatten. Sie kann in besonders gelagerten Fällen auf die Aufstellung eines Haushaltsplanes verzichten. In diesen Fällen gilt das Zahlenwerk der Jahresrechnung / des Jahresabschlusses des Vorjahres als Haushaltsplan.

(4) Der Haushaltsplan dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der der Kirchenstiftung obliegenden Aufgaben, insbesondere zur Befriedigung der ortskirchlichen Bedürfnisse (Art. 11 Abs. 5), im Bewilligungszeitraum erforderlich ist.

(5) Der Haushaltsplan bildet die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung. Er ermächtigt die Kirchenverwaltung, Einnahmen zu erheben, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Durch den Haushaltsplan selbst werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

(6) Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(7) Der Haushaltsplan ist – unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Vorjahresergebnisse – in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

(8) Soweit erforderlich, ist ein Nachtragshaushalt zu beschließen.

(9) Vor Verabschiedung des Haushaltsplanes holt die Kirchenverwaltung die Stellungnahme des Pfarrgemeinderates ein. Die Kirchenverwaltung kann den darin enthaltenen Änderungsvorschlägen entsprechen oder den Haushaltsplan unverändert beschließen und mit der Stellungnahme des Pfarrgemeinderates der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde vorlegen.

Art. 27 **Einnahmen, Ausgaben**

(1) Die Einnahmen und Ausgaben sind sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht errechenbar sind.

(2) Als Einnahmen sind sämtliche voraussichtlichen Einkünfte, insbesondere etwaige Einnahmenüberträge aus dem Vorjahr, Vermögenserträge, Zuschüsse und Beiträge einschließlich der Anteile an Stipendien und Stolarien, Opfergelder, Spenden und sonstige Zuwendungen sowie das (von der Kirchengemeinde zufließende) Kirchgeldaufkommen, einzusetzen.

(3) Als Ausgaben sind die zur Erfüllung der Aufgaben der Kirchenstiftung, insbesondere zur Befriedigung der ortskirchlichen Bedürfnisse (Art. 11 Abs. 5), notwendigen Mittel einzusetzen. Etwaige Mehrausgaben aus Vorjahren sind zu berücksichtigen.

Art. 28

Außerplanmäßige Ausgaben – außerordentlicher Haushaltsplan

(1) Außerplanmäßige Ausgaben sind Gegenstand außerordentlicher Haushaltsplanung. Sie sind von der Kirchenverwaltung zu beschließen, die dabei gleichzeitig über die Deckung dieser Ausgaben zu befinden hat (Finanzierungsplan).

(2) Entsprechendes gilt für Maßnahmen, durch die etwaige im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten entstehen können.

(3) Im Übrigen gelten die haushaltsrechtlichen Vorschriften dieser Ordnung entsprechend.

Art. 29

Haushaltsplan – Aufstellung, Bekanntmachung, Genehmigung

(1) Der Haushaltsplan ist von der Kirchenverwaltung vor Beginn des Haushaltsjahres oder innerhalb der von der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde vorgegebenen Frist zu beschließen.

(2) Der beschlossene Haushaltsplan ist zwei Wochen lang, nach vorheriger herkömmlicher Bekanntgabe dieser Frist, für die Kirchengemeindemitglieder aufzulegen. Über Einwendungen der Kirchengemeindemitglieder beschließt die Kirchenverwaltung. Anschließend ist der Haushaltsplan der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde oder der von dieser bestimmten Stelle zur Einsicht, Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde kann bestimmen, dass die Einreichung in elektronischer Form zu erfolgen hat.

(3) Nach erteilter Genehmigung ist der Haushaltsplan unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu vollziehen. Im Rahmen der Genehmigung von der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde festgestellte Mängel und Fehler sind unverzüglich und gewissenhaft zu beseitigen. Einer getroffenen Anordnung oder erteilten Weisung ist zu entsprechen. Einer mitgeteilten Beurteilung von Sach- und Rechtslagen ist Rechnung zu tragen.

(4) Größere Neuanschaffungen aufgrund dafür summarisch bewilligter Haushaltsmittel bedürfen je für sich eines förmlichen Kirchenverwaltungsbeschlusses.

(5) Die Kirchenstiftung hat die Haushaltswirtschaft, insbesondere den Haushaltsvollzug nach den Grundsätzen der Kameralistik oder gemäß den Vorgaben der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde nach den Grundsätzen der doppelten kaufmännischen Buchführung ordnungsgemäß zu führen.

(6) Ausführungsbestimmungen oder abweichende Regelungen für die Haushaltsplanung wie dazu erforderliche Richtlinien erlässt die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde.

Art. 30

Vorläufige Haushaltsführung

Ist der Haushaltsplan bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht beschlossen, so darf die Kirchenverwaltung

1. im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel nur die Ausgaben leisten, die bei sparsamster Verwaltung nötig sind, um
 - a) bestehende kirchliche Einrichtungen in geordnetem Gang zu erhalten, den gesetzlichen Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen der Kirchenstiftung zu genügen,
 - b) Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, für die durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge festgesetzt wurden, die haushaltsmäßig noch verausgabt werden können,
2. das (von der Kirchengemeinde zufließende) Kirchgeld nach den Sätzen des Vorjahres erheben, soweit nichts anderes bestimmt ist, wie
3. im Rahmen der Festsetzung des Vorjahres noch nicht in Anspruch genommene Rücklagen einsetzen.

Art. 31

Jahresrechnung – Erstellung

(1) Die Jahresrechnung beziehungsweise der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und der Kirchenverwaltung unverzüglich vorzulegen.

(2) Die Jahresrechnung nach den Grundsätzen der Kameralistik hat nachzuweisen:

1. sämtliche für das Rechnungsjahr angefallenen Einnahmen und Ausgaben im Vergleich zu den Ansätzen des Haushaltsplanes,
2. die am Ende des Rechnungsjahres verbliebenen Restbeträge,
3. die Übereinstimmung des Buchbestandes mit dem Kassenstand,
4. den Stand des Vermögens (einschließlich Rücklagen) zu Beginn und am Ende des Rechnungsjahres und die in dessen Verlauf eingetretenen Veränderungen sowie
5. die Niederschrift über den ordnungsgemäßen Kassenabschluss.

(3) Für den Jahresabschluss nach den Grundsätzen der doppelten kaufmännischen Buchführung gelten – vorbehaltlich anderweitiger diözesaner Bestimmungen – folgende Regelungen:

1. Die Kirchenstiftung hat für den Schluss eines jeden Rechnungsjahres (Geschäftsjahres) einen das Verhältnis ihres Vermögens und ihrer Verbindlichkeiten darstellenden Abschluss (Bilanz) innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen.
2. Ferner hat sie für den Schluss eines jeden Rechnungsjahres eine Gegenüberstellung der Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahres (Gewinn- und Verlustrechnung) innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres aufzustellen.
3. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung bilden den Jahresabschluss.
4. Der Jahresabschluss hat sich auf die Feststellung der Erhaltung des Grundstockvermögens der Kirchenstiftung sowie der bestimmungsgemäßen Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen zu erstrecken.

(4) Art. 29 Abs. 5 gilt für die Rechnungsvorlage entsprechend.

(5) Die Kirchenverwaltung erstattet den Kirchengemeindemitgliedern über ihre Arbeit in geeigneter Form jährlich Bericht. Die Jahresrechnung beziehungsweise der Jahresabschluss ist auf Anforderung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Art. 32

Jahresrechnung/Jahresabschluss – Anerkennung

(1) Nach Erstellung der Jahresrechnung / des Jahresabschlusses ist von der Kirchenverwaltung über ihre/dessen Anerkennung durch förmlichen Beschluss zu befinden (Art. 11 Abs. 2). Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde kann verlangen, dass die/der erstellte Jahresrechnung / Jahresabschluss vor dem Anerkennungsbeschluss gemäß Satz 1 bei ihr einzureichen und mit ihr abzustimmen ist.

(2) Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass

1. der Haushaltsplan eingehalten wurde,
2. die Einnahmequellen ausgeschöpft wurden und die Ausgaben zweckgebunden und verantwortlich erfolgten,
3. alle Ausgaben belegt, die einzelnen Rechnungsbeträge rechnerisch richtig und sachlich begründet sind und
4. die zum Kassenabschluss benötigten Kassenbücher, Bankgegenbücher, Kontoauszüge, Vermögens- und Rücklagekonten den Bestand am Abschlussstichtag ausweisen.

(3) Über die Anerkennung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Jahresrechnung / dem Jahresabschluss beizulegen ist.

Art. 33

Jahresrechnung/Jahresabschluss – Auflegung, Prüfung

(1) Die/Der von der Kirchenverwaltung anerkannte Jahresrechnung/Jahresabschluss ist zwei Wochen lang, nach vorheriger herkömmlicher Bekanntgabe dieser Frist, für die Kirchengemeindemitglieder aufzulegen. Über Einwendungen der Kirchengemeindemitglieder beschließt die Kirchenverwaltung.

(2) Anschließend ist die Jahresrechnung / der Jahresabschluss zusammen mit der Niederschrift über die Anerkennung und etwaigen Einwendungen der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde oder der von dieser bestimmten Stelle – nach Vorgabe der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde auch in elektronischer Form – zur Prüfung vorzulegen. Diese Prüfung kann gemäß Vorgabe der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde auch im Rahmen einer zeitlich festzusetzenden und der Kirchenstiftung anzukündigenden Revisionstätigkeit erfolgen.

(3) Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde entscheidet nach durchgeführter Prüfung über die Entlastung der Kirchenverwaltung. Zu festgestellten Erinnerungen hat sich die Kirchenverwaltung innerhalb einer Frist von drei Monaten zu äußern.

Art. 34

Kirchenstiftung – ergänzendes Recht

Für die Kirchenverwaltung als Organ der Kirchenstiftung gelten im Übrigen die Bestimmungen der Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (GStVS) entsprechend, insbesondere Art. 5 Abs. 3 bis 6 und Art. 8 bis 18 GStVS.

Dritter Abschnitt

Vertretung und Verwaltung der Pfründestiftungen

Art. 35

Pfründestiftung – Organe, Vertretung

- (1) Organe der Pfründestiftung sind der Pfründeinhaber und der Pfründeverwaltungsrat.
- (2) Die Pfründestiftung wird unter der Obhut und Aufsicht der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde (Art. 42 ff.) durch den Pfründeinhaber gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Der Pfründeverwaltungsrat ist vor allen wichtigen Entscheidungen, welche die Verwaltung der Pfründestiftung betreffen, vom Pfründeinhaber zu hören.
- (4) Der Pfründeverwaltungsrat besteht aus zwei Mitgliedern der Kirchenverwaltung, die diese auf die Dauer ihrer Amtszeit aus ihrer Mitte wählt.

Art. 36

Pfründeinhaber – Aufgaben

- (1) Dem Pfründeinhaber obliegen nach Maßgabe der in Art. 2 bezeichneten kirchlichen und staatlichen Vorschriften die Verfolgung des Stiftungszweckes und die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens.
- (2) Der Pfründeinhaber sorgt dafür, dass das ihm anvertraute Grundstockvermögen ungeschmälert erhalten und das Stiftungsvermögen ordnungsgemäß verwaltet wird; zu diesem Zwecke hat er insbesondere den jährlichen Haushaltsplan wie die Jahresrechnung der Pfründestiftung zu erstellen oder erstellen zu lassen.
- (3) Art. 11 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Verpflichtungen Dritter in Bezug auf die Bestreitung von Stiftungsbedürfnissen bleiben unberührt. Die Geltendmachung solcher zum Stiftungsvermögen zählenden Ansprüche, wie Pflichtleistungen, Baupflichten oder Nutzungsrechte, ist Aufgabe des Pfründeinhabers.

(5) Der Kirchenpfleger unterstützt den Pfründeinhaber bei der Erledigung seiner Aufgaben. Der Pfründeinhaber kann sich bei der Verwaltung des Stiftungsvermögens ferner der Mitwirkung örtlicher kirchlicher Mitarbeiter bedienen. Er kann diese auch einer von der (Erz-)Diözese eingerichteten zentralen Pfründeverwaltung durch widerrufliche schriftliche Erklärung übertragen.

Art. 37

Pfründestiftung – ergänzendes Recht

(1) Für die Verwaltung des Stiftungsvermögens gelten die Art. 23, 26 Abs. 1 bis 8, Art. 27, 28, 29 Abs. 1, 3 und 5, Art. 30, 31 Abs. 1 bis 3 und Art. 32 entsprechend.

(2) Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde entscheidet vorbehaltlich des Art. 36 Abs. 5 Satz 2 nach durchgeführter Prüfung über die Entlastung des Pfründeinhabers. Zu festgestellten Erinnerungen hat sich der Pfründeinhaber innerhalb einer Frist von drei Monaten zu äußern.

Vierter Abschnitt

Vertretung und Verwaltung sonstiger kirchlicher Stiftungen

Art. 38

Sonstige kirchliche Stiftungen – Organe, Vertretung

(1) Die Organe der sonstigen kirchlichen Stiftungen bestimmen sich jeweils nach den Stiftungsurkunden und -satzungen.

(2) Die sonstigen kirchlichen Stiftungen werden unter der Obhut und Aufsicht der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde (Art. 42 ff.) durch die Stiftungsorgane nach Maßgabe der Stiftungsurkunden und -satzungen gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Befugnisse der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde beschränken sich gegenüber kirchlichen Stiftungen des bürgerlichen Rechts auf die Ausübung der Rechtsaufsicht.

Art. 39

Stiftungsorgane – Aufgaben

- (1) Den Stiftungsorganen obliegt nach Maßgabe der in Art. 2 bezeichneten kirchlichen und staatlichen Vorschriften wie der betreffenden Stiftungsurkunden und -satzungen die Verfolgung des Stiftungszweckes wie die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens.
- (2) Die Stiftungsorgane sorgen dafür, dass das ihnen anvertraute Grundstockvermögen ungeschmälert erhalten und das Stiftungsvermögen ordnungsgemäß verwaltet wird; zu diesem Zwecke haben sie insbesondere den jährlichen Haushaltsplan der Stiftung aufzustellen, zu beraten und zu beschließen sowie die Jahresrechnung zu erstellen und über ihre Anerkennung zu befinden.
- (3) Art. 11 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.
- (4) Verpflichtungen Dritter in Bezug auf die Bestreitung von Stiftungsbedürfnissen bleiben unberührt. Die Geltendmachung solcher zum Stiftungsvermögen zählenden Ansprüche, wie Pflichtleistungen, Baupflichten oder Nutzungsrechte, ist Aufgabe der Stiftungsorgane.
- (5) Die Stiftungsorgane können sich zur Erledigung ihrer Aufgaben der Einrichtungen der Stiftung und ihrer Mitarbeiter bedienen.

Art. 40

Sonstige kirchliche Stiftungen – ergänzendes Recht

- (1) Für die Verwaltung des Vermögens sonstiger kirchlicher Stiftungen gelten die Art. 23, 25, 26 Abs. 1 bis 8, Art. 27, 28, 29 Abs. 1, 3 und 5, Art. 30, 31 Abs. 1 bis 3 und 32 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 bis 3 entsprechend.
- (2) Die Jahresrechnung / Der Jahresabschluss ist nach Prüfung und Anerkennung durch das zuständige Organ der sonstigen kirchlichen Stiftung zeitnah der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen. Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde ist – unbeschadet ihrer Rechte nach Art. 42 ff. – berechtigt, jederzeit Einsicht in die Unterlagen zu nehmen, Nachfragen zu stellen und Weisungen zu erteilen.
- (3) Sofern die Stiftung über kein zur Entlastung befugtes Organ verfügt, entscheidet die Stiftungsaufsichtsbehörde nach durchgeführter Prüfung über die Entlastung. Zu festgestellten Erinnerungen hat sich das zu entlastende Organ innerhalb einer Frist von drei Monaten zu äußern.

Fünfter Abschnitt

Rechtsgeschäfte zwischen kirchlichen Stiftungen u. Ä.

Art. 41

Rechtsgeschäfte zwischen kirchlichen Stiftungen

(1) Wenn zwischen einer Kirchenstiftung und einer Pfründestiftung desselben ortskirchlichen Bereiches ein Rechtsgeschäft abgeschlossen werden soll oder die Interessen der beiden kirchlichen Rechtsträger sich widerstreiten, so wird die Pfründestiftung von dem Kirchenverwaltungsvorstand als gleichzeitigen Pfründeinhaber und die Kirchenstiftung von den übrigen Kirchenverwaltungsmitgliedern vertreten, die zu diesem Zwecke aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden zu bestellen haben.

(2) Wenn sonst Träger ortskirchlichen (Stiftungs-)Vermögens sich im Sinne des Absatzes 1 gegenüberstehen, so wird erforderlichenfalls von der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde unter Beachtung von Art. 35 Abs. 2 (dieser Ordnung) eine besondere Vertretung bestellt. Dasselbe gilt für die in Art. 17 BayStG bezeichneten Fälle.

(3) Bei der Bestellung einer Stiftungsververtretung nach Absatz 2 hat die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde darüber zu wachen, dass die Unabhängigkeit der Stiftungen gewahrt bleibt und zu ihrer Vertretung Persönlichkeiten berufen werden, die zur Erfüllung einer solchen Aufgabe geeignet und auch auf längere Dauer zur Wahrnehmung der Stiftungsinteressen in der Lage sind.

Sechster Abschnitt

Stiftungsaufsicht

Art. 42

Kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde – Aufgaben

(1) Die kirchlichen Stiftungen stehen unter der besonderen Obhut des Diözesanbischofs. Zu diesem Zwecke werden sie von ihm beaufsichtigt (Stiftungsaufsicht).

(2) Die Wahrnehmung der sich aus der Stiftungsaufsicht ergebenden Aufgaben obliegt dem (Erz-)Bischöflichen Ordinariat (kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde).

(3) Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde wird die Stiftungsorgane bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verständnisvoll beraten, fördern und schützen sowie ihre Entschlusskraft und Selbstverantwortung stärken.

Sie achtet darauf, dass die Angelegenheiten der Stiftung in Übereinstimmung mit dem Gesetz (einschließlich dieser Ordnung) wie der betreffenden Stiftungssatzung besorgt werden. Dabei überprüft sie insbesondere die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens wie die stiftungsmäßige Verwendung seines Ertrages und sonstiger Einnahmen.

(4) Ihre Aufsicht umfasst die Rechts- und Fachaufsicht. Sie schließt insbesondere das Recht ein, sich über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten, Einsicht in sämtliche Unterlagen zu nehmen, Berichte und Akten einzufordern, Weisungen zu erteilen, die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung zu prüfen, rechts- und satzungswidrige Beschlüsse der Stiftungsorgane zu beanstanden wie ihre Änderung oder Aufhebung zu verlangen.

(5) Kommen Stiftungsorgane binnen einer ihnen gesetzten angemessenen Frist der nach Absatz 4 getroffenen Anordnung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde nicht nach, so ist diese unbeschadet der zulässigen Rechtsbehelfe der kirchlichen Stiftung befugt, die notwendigen Maßnahmen anstelle der angewiesenen Organe zu verfügen und zu vollziehen. Entstehende Kosten trägt die kirchliche Stiftung.

(6) In dringenden Fällen kann die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde einstweilige Anordnungen erlassen.

(7) Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde kann von Amts wegen in Rechtsangelegenheiten, insbesondere Rechtsstreitigkeiten und Verwaltungsverfahren aller Art, die Vertretung einzelner oder aller daran beteiligten kirchlichen Stiftungen, die ihrer Obhut und Aufsicht unterstellt sind, übernehmen.

(8) Von den bayerischen (Erz-)Diözesen gemeinsam errichtete kirchliche Stiftungen stehen unter der besonderen Obhut der bayerischen (Erz-)Bischöfe. Zu diesem Zwecke werden sie von den bayerischen (Erz-)Bischöfen oder einer von ihnen damit beauftragten kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde beaufsichtigt. Im Übrigen finden die Absätze 2 bis 7 wie die Art. 43 bis 48 entsprechende Anwendung. Für lediglich von einzelnen bayerischen (Erz-)Diözesen errichtete kirchliche Stiftungen gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

Art. 43
Abberufung und Bestellung von Mitgliedern eines
Stiftungsorgans oder eines Beauftragten

(1) Ist der geordnete Gang der Verwaltung einer Kirchenstiftung durch Beschlussunfähigkeit der Kirchenverwaltung oder durch ihre Weigerung, gesetz- oder satzungsmäßige Anordnungen der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde auszuführen, ernstlich behindert, so kann die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde unbeschadet ihrer Rechte nach Art. 42 Abs. 5 und 6 den Vorstand der Kirchenverwaltung oder die ständige Vertretung ermächtigen, bis zum Abschluss einer Neuwahl allein zu handeln.

(2) Weigert sich der Kirchenverwaltungsvorstand oder die ständige Vertretung, allein im Sinne von Absatz 1 zu handeln, oder ist der gesetz- oder satzungswidrige Zustand nicht anders zu beheben, so kann die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde unbeschadet ihrer Rechte nach Art. 42 Abs. 5 und 6 die Kirchenverwaltung auflösen und ihre Neuwahl anordnen. Führt dies nicht zur Wiederherstellung eines gesetz- und satzungsgemäßen Zustandes, so kann die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde eine neue Kirchenverwaltung bestellen.

(3) Bei Nichtübertragung der Vermögensverwaltung der Kirchenstiftung auf das zuständige Organ, namentlich auf einen Pfarrer als Kirchenverwaltungsvorstand (Art. 10 Abs. 1 Nr. 1), oder der Entziehung dieser Befugnisse durch die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde hat diese gleichzeitig für einen betreffenden organschaftlichen Ersatz zu sorgen. Bei unabweisbarem Bedarf kann ausnahmsweise ein Laie als Kirchenverwaltungsvorstand bestellt werden; Art. 10 Abs. 4 gilt entsprechend. Ein zu befristender organschaftlicher Ersatz endet mit der Übertragung auf das satzungsgemäß zuständige Organ oder Organmitglied sowie mit Ablauf der im Bestellsdekret genannten Frist, spätestens mit dem Ende einer Amtszeit (Wahlperiode); eine Wiederbestellung ist zulässig.

(4) Absatz 3 gilt für die Organe von Pfründestiftungen wie sonstigen kirchlichen Stiftungen entsprechend.

Art. 44

Stiftungsaufsichtliche Genehmigung – Grundsätzliches, Einzelfälle

(1) Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der Stiftungsorgane, die für die kirchlichen Stiftungen grundsätzliche Bedeutung haben und erhebliche Verpflichtungen rechtlicher, wirtschaftlicher oder finanzieller Art erwarten lassen, bedürfen der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie entscheidet erforderlichenfalls über das Vorliegen dieser Voraussetzungen.

(2) Der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung nach Absatz 1 bedürfen insbesondere

1. Erwerb, Veräußerung, Belastung und Aufgabe des Eigentums an Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und sonstigen Rechten an Grundstücken und deren Änderung sowie die Ausübung von Vorkaufsrechten, jeweils einschließlich des schuldrechtlichen Geschäfts;
2. die Zustimmung zur Veräußerung und Belastung von Rechten Dritter an kirchlichen Grundstücken;
3. die Begründung bauordnungsrechtlicher Baulasten an kirchlichen Grundstücken;
4. Verträge über Bau- und Unterhaltungsverpflichtungen, Kultuslasten sowie entsprechende Geld- und Naturalleistungsansprüche;
5. die Annahme von mit einer Verpflichtung belasteten Schenkungen, Zustiftungen, Zuwendungen und Vermächtnissen sowie die Annahme und Ausschlagung von Erbschaften;
6. die Abgabe von Bürgschafts- und Garantieerklärungen, Übernahme von Fremdverpflichtungen, insbesondere Schuldübernahme und Schuldbeitritt sowie Rangrücktrittserklärungen;
7. die Aufnahme von Darlehen oder die Gewährung von Darlehen, mit Ausnahme von Einlagen bei Kreditinstituten;
8. Rechtsgeschäfte über Gegenstände, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, sowie die Aufgabe des Eigentums an diesen Gegenständen;
9. Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienst- und Arbeitsverträgen;

10. Verträge über Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Verträge mit bildenden Künstlern;
11. die Errichtung und Umwandlung von juristischen Personen, Gesellschaftsverträge und deren Änderung sowie der Erwerb von Anteilen an einer Gesellschaft sowie Begründung von Vereinsmitgliedschaften;
12. die Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und teilweise oder vollständige Schließung von Einrichtungen einschließlich Friedhöfen, sowie die vertragliche oder satzungsrechtliche Regelung ihrer Nutzung und die Änderung oder Aufhebung der Regelung;
13. die Erteilung von Gattungsvollmachten;
14. die Begründung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen, unbeschadet der unter Nummer 3 genannten Verpflichtungstatbestände, insbesondere Erschließungsverträge, Sanierungsverträge, Durchführungsverträge im Rahmen von vorhabenbezogenen Bebauungsplänen;
15. alle Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern der Kirchenverwaltung und des Pfarrgemeinderates, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht;
16. die Beauftragung von Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe;
17. die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten (ausgenommen Mahn- und Vollstreckungsverfahren) und deren Fortführung in weiteren Rechtszügen, soweit es sich nicht um ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes handelt; im letzteren Fall ist dies nach Art. 46 unverzüglich anzuzeigen;
18. Verträge über Beteiligungen, Finanzanlagen und -instrumente jeder Art, soweit sie nicht vom Diözesanbischof erlassener oder kirchenaufsichtlich genehmigter qualifizierter Anlage Richtlinien unterfallen;
19. Beschlüsse über Abweichungen von § 83c Abs. 1 Satz 1 BGB i. V. m. Art. 16 Abs. 1 BayStG;
20. Miet-, Pacht- und Leasingverträge sowie Verträge über die Bewirtschaftung von Stiftungswaldungen;
21. Anträge zur Bildung einer Gesamtkirchenverwaltung bzw. eines sonstigen Vertretungsorgans nach Art. 9 Abs. 2 oder 25 Abs. 6;

22. Abschluss, Änderung oder Beendigung von öffentlich-rechtlichen Rechtsformen der Zusammenarbeit von kirchlichen Stiftungen im Sinne des Gesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts in seiner jeweils gültigen Fassung;
23. die Vereinbarung von Kontokorrentkrediten;
24. Abtretung von Forderungen, Schuldverlass, Schuldversprechen, Schuldanerkenntnisse nach §§ 780, 781 BGB, Begründung sonstiger abstrakter Schuldverpflichtungen, Verzichte und Vergleiche;
25. Geschäftsbesorgungs- und Treuhandverträge;
26. Kauf- und Tauschverträge für Mobilien und Werkverträge.

Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde kann festlegen, dass Rechtsgeschäfte nach Nr. 25 und 26 bis zu einer Wertgrenze von maximal 50.000 Euro keiner Genehmigung bedürfen.

(3) Das in Absatz 1 und 2 Bestimmte gilt auch schon für die Eingehung einer Verpflichtung zu derartigen Verfügungen oder Maßnahmen.

(4) Beschlüsse, Rechtsgeschäfte und sonstige Entscheidungen der Stiftungsorgane im Sinne der Absätze 1 bis 3 werden erst wirksam, wenn sie von der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde genehmigt sind. Ihre vorherige Vollziehung ist unzulässig.

(5) Bei Verträgen ist die stiftungsaufsichtliche Genehmigung für die Wirksamkeit des Vertrages ausdrücklich vorzubehalten.

(6) Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde kann regeln, dass für genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte oder für bestimmte Gruppen genehmigungspflichtiger Rechtsgeschäfte nach Absatz 1 bis 3 unter bestimmten Voraussetzungen die Genehmigung als bereits erteilt gilt.

(7) Eine Genehmigung kann von der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde mit Klauseln versehen werden. Insbesondere sind Befristung, Bedingung, Widerrufsvorbehalt, Auflage und Änderungsvorbehalt zulässig.

Art. 45**Gesetzliche Genehmigung / stiftungsaufsichtliche Genehmigung**

Alle Fälle, in denen eine Genehmigung nach staatlichem Recht in Angelegenheiten der kirchlichen Stiftungen vorgeschrieben ist, bedürfen gleichzeitig auch immer der Erteilung der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde.

Art. 46**Anzeigepflichtige Rechtshandlungen**

(1) Die Stiftungsorgane haben der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde anzuzeigen

1. mit keiner Verpflichtung belastete Zuwendungen oder Zustiftungen unter Lebenden oder mit keiner Verpflichtung belastete Vermächtnisse,
2. Rechtshandlungen Dritter, die das Stiftungsvermögen berühren,
3. alle gegen das Stiftungsvermögen oder seine Organe gerichteten Rechtsstreitigkeiten und Verwaltungsverfahren unter Darlegung des Sachverhalts, wie alle Vorgänge im Zusammenhang mit Strafverfahren, soweit sie kirchliche Stiftungen oder deren Organe betreffen,
4. die Bestimmung des Kirchenpflegers nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2,
5. die Gewährung von außerordentlichen Vergütungen,
6. Rechtsgeschäfte und Maßnahmen aller Art zwischen kirchlichen Stiftungen oder zwischen kirchlichen Stiftungen und Kirchengemeinden. Art. 44 bleibt unberührt.

(2) Die Anzeige ist so frühzeitig zu erstatten, dass etwaige Weisungen der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde noch beachtet werden können. Art. 42 gilt entsprechend.

Siebter Abschnitt Rechtsbehelfsverfahren

Art. 47 Einspruch und Beschwerde

- (1) Gegen Bescheide der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde ist der Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Bescheides einzulegen. Über ihn entscheidet die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde.
- (2) Gegen Einspruchsentscheidungen der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Beschwerde zulässig. Diese ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Einspruchsentscheidung beim Diözesanbischof zu erheben.
- (3) Einspruch und Beschwerde haben aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung des Einspruchs entfällt in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im überwiegenden Interesse der Kirchenstiftung von der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde besonders angeordnet wird. Wird bei Maßnahmen nach Art. 22 Abs. 1 und Abs. 2 von der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde die sofortige Wirkung angeordnet, findet bei Durchführung des Rechtsbehelfsverfahrens Art. 16 Abs. 4 GStVS mit der Maßgabe Anwendung, dass das Ersatzmitglied bis zur rechtskräftigen Entscheidung als vorläufiges Mitglied nachrückt.
- (4) Die Entscheidung des Diözesanbischofs ist unanfechtbar; c. 1417 § 1 CIC bleibt unberührt.

Achter Abschnitt Schlussbestimmungen

Art. 48 Kirchliche Durchführungsbestimmungen

- (1) Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde erlässt die für ihren Zuständigkeitsbereich (Diözesanbereich) erforderlichen Durchführungsbestimmungen und Verwaltungsrichtlinien.
- (2) Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde kann zur Erprobung neuer Modelle der Steuerung sowie des Haushalts- und Rechnungswesens, der Verwaltungs- und Verfahrensvereinfachung auf Antrag in begründetem Einzelfall oder von Amts wegen Ausnahmen von Regelungen dieser Ordnung sowie von Bestimmungen und Richtlinien nach Absatz 1 genehmigen. Die Genehmigung ist befristet sowie widerruflich zu erteilen; Bedingungen und Auflagen sind zulässig.

Art. 49
Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung für kirchliche Stiftungen tritt am 1. August 2024 in Kraft.
- (2) Sie ist im Amtsblatt für die betreffende (Erz-)Diözese zu veröffentlichen.
- (3) Die Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen in der Fassung vom 1. Januar 2018 (ABl. 2018, S. 208 ff.) tritt mit Ablauf des 31. Juli 2024 außer Kraft.

Augsburg, den 8. Juli 2024

+ Bertram

Dr. Bertram Meier
Bischof von Augsburg

Dr. Christian Mazonik
Notar

Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (GSTVS)

in der Fassung vom 1. August 2024

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt Gemeindlicher kirchlicher Steuerverband

- Art. 1 Begriff, Arten, Rechtsform
- Art. 2 Kirchengemeinde (gemeindlicher kirchlicher Steuerverband) – geltendes Recht
- Art. 3 Name, Sitz
- Art. 4 Aufgabenstellung

Zweiter Abschnitt Kirchenverwaltung

- Art. 5 Gemeindlicher kirchlicher Steuerverband – Organ, Vertretung
- Art. 6 (Gesamt-)Kirchenverwaltung – Zusammensetzung
- Art. 7 Kirchenverwaltung – Aufgaben
- Art. 8 Wählbarkeit
- Art. 9 Ausschluss von der Wählbarkeit
- Art. 10 Ausschluss von Verwandten
- Art. 11 Wahlberechtigung
- Art. 12 Ausschluss, Ruhen des Wahlrechts
- Art. 13 Wahlordnung
- Art. 14 Wahlergebnis – Feststellung
- Art. 15 Amtszeit
- Art. 16 Rücktritt, Ausschluss
- Art. 17 Anordnung einer Ergänzungswahl
- Art. 18 Anordnung einer Neuwahl
- Art. 19 Kirchenverwaltung – ergänzendes Recht

Dritter Abschnitt Aufsicht

Art. 20 Gemeindlicher kirchlicher Steuerverband – Aufsicht

Vierter Abschnitt Rechtsbehelfsverfahren

Art. 21 Einspruch und Beschwerde

Fünfter Abschnitt Schlussvorschriften

Art. 22 Kirchliche Durchführungsbestimmungen

Art. 23 Inkrafttreten

Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (GStVS)

in der Fassung vom 1. August 2024

Die bayerischen Erzbischöfe und Bischöfe der (Erz-)Diözesen München und Freising, Bamberg, Augsburg, Eichstätt, Passau, Regensburg und Würzburg erlassen je gleichlautend für ihren Zuständigkeitsbereich aufgrund cc. 222, 381, 391, 537, 1254, 1260, 1263 und 1276 CIC sowie Art. 140 GG, Art. 137 Abs. 6 WRV, Art. 1, 13 RKonk, Art. 143 Abs. 3 BayVerf und Art. 1 § 2, 10 § 5 BayKonk zu Art. 5 BayKirchStG die Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände für den Bereich ihrer (Erz-)Diözese ab dem 1. August 2024 in der nachstehend bekannt gemachten Fassung:

Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen

Erster Abschnitt Gemeindlicher kirchlicher Steuerverband

Art. 1 Begriff, Arten, Rechtsform

(1) Die Kirchengemeinden, die jeweils Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, bilden gleichzeitig je für sich einen gemeindlichen kirchlichen Steuerverband (Art. 2 Abs. 2 BayKirchStG).

(2) Als Kirchengemeinden gelten

1. die Pfarrkirchengemeinden (Muttergemeinden),
2. die Kuratie-, Expositur- und Filialkirchengemeinden (Tochtergemeinden) und
3. die Gesamtkirchengemeinden. Eine Gesamtkirchengemeinde ist der Verband mehrerer benachbarter, rechtlich selbständig bleibender Kirchengemeinden zum Zwecke der gemeinsamen Befriedigung ortskirchlicher Bedürfnisse (Art. 7 Abs. 1 [dieser Satzung]); sie gilt anstelle der beteiligten Kirchengemeinden als gemeindlicher kirchlicher Steuerverband (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 BayKirchStG).

(3) Kirchengemeinden im Sinne des Absatzes 2 entstehen durch kirchenrechtliche Organisationsakte. Die Verleihung der Körperschaftsrechte erfolgt auf Antrag des gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbandes ([Erz-]Diözese) durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Art. 2 Abs. 3 BayKirchStG). Kirchengemeinden im Sinne des Absatzes 2 werden verändert oder aufgehoben durch entsprechende kirchenrechtliche Akte, welche dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus mitgeteilt werden.

Art. 2

Kirchengemeinde (gemeindlicher kirchlicher Steuerverband) – geltendes Recht

(1) Für die Kirchengemeinden in ihrer Eigenschaft als gemeindliche kirchliche Steuerverbände gelten

1. die Bestimmungen des Codex Iuris Canonici, insbesondere die cc. 113–123, 532, 535, 537 und 1254–1310 CIC,
2. die Vorschriften des (Bayerischen) Kirchensteuergesetzes, insbesondere die Art. 2–5, 20, 21 und 23 BayKirchStG,
3. die Bestimmungen dieser Satzung,
4. die Regelungen des Partikularrechts der Deutschen Bischofskonferenz zum CIC in ihrer jeweils geltenden Fassung,
5. die staatlichen Ausführungsvorschriften zu den unter Nr. 2 aufgeführten Artikeln des (Bayerischen) Kirchensteuergesetzes sowie
6. die kirchlichen Durchführungsbestimmungen und Verwaltungsrichtlinien (Art. 13, 22) zu dieser Satzung, insbesondere die Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände.

(2) Für die Kirchengemeinden in ihrer sonstigen Stellung als Körperschaften des öffentlichen Rechts gilt Absatz 1 entsprechend.

Art. 3

Name, Sitz

(1) Der Name des gemeindlichen kirchlichen Steuerverbandes ist gleich dem der betreffenden katholischen Kirchengemeinde.

(2) Der Sitz des gemeindlichen kirchlichen Steuerverbandes ist gleich dem der betreffenden katholischen Kirchengemeinde. Bei Gesamtkirchengemeinden bestimmt sich der Sitz nach dem Amtssitz des Vorstandes der Gesamtkirchengemeinde.

Art. 4 Aufgabenstellung

- (1) Dem gemeindlichen kirchlichen Steuerverband obliegt die Erledigung der ihm zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Der gemeindliche kirchliche Steuerverband ist Gläubiger des Kirchgeldes (Art. 3 Abs. 1 BayKirchStG).

Zweiter Abschnitt Kirchenverwaltung

Art. 5 Gemeindlicher kirchlicher Steuerverband – Organ, Vertretung

- (1) Organ des gemeindlichen kirchlichen Steuerverbandes ist die Kirchenverwaltung.
- (2) Der gemeindliche kirchliche Steuerverband wird unter der Obhut und Aufsicht des (Erz-)Bischöflichen Ordinariats (kirchliche Aufsichtsbehörde [Art. 20]) durch den Kirchenverwaltungsvorstand oder die ständige Vertretung zusammen mit dem Kirchenpfleger¹ oder einem durch Beschluss der Kirchenverwaltung generell oder im Einzelfall ermächtigten Kirchenverwaltungsmitglied vorbehaltlich des Art. 19 (dieser Satzung) i. V. m. Art. 20 KiStiftO nach außen vertreten.
- (3) Eine Kirchenverwaltung muss bestehen
 1. in den Pfarrkirchengemeinden,
 2. in den Kuratie-, Expositur- und Filialkirchengemeinden, in welchen es eine eigene Kirche mit regelmäßigem Gottesdienst gibt und Kirchgeld (Art. 4 Abs. 2) erhoben wird, sowie
 3. in den Gesamtkirchengemeinden.
- (4) Eine Kirchenverwaltung kann bestehen
 1. in den Kuratie-, Expositur- und Filialkirchengemeinden, welche die Voraussetzungen von Absatz 3 Nr. 2 nicht erfüllen, und

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte Form schließt andere Geschlechter gleichberechtigt ein.

2. für (Neben-)Kirchen und Kapellen mit eigenem (Stamm-)Vermögen oder für Teile eines Pfarrbezirkes, wenn den dort wohnenden Bekenntnisangehörigen besondere Leistungen für kirchliche Zwecke obliegen, ohne dass eine Filialkirchengemeinde (nach Absatz 3 Nr. 2 bzw. 4 Nr. 1) besteht.
- (5) Besteht gemäß Absatz 4 keine Kirchenverwaltung, so erledigt die entsprechenden Aufgaben unter Wahrung des gesonderten Vermögensstandes und Führung eigener Rechnung in den Fällen
1. des Absatzes 4 Nr. 1 die Pfarrkirchenverwaltung und
 2. des Absatzes 4 Nr. 2 eine von der kirchlichen Aufsichtsbehörde zu bestimmende Verwaltung, sofern nicht herkömmlich oder stiftungsgemäß eine andere Verwaltung besteht.
- (6) Für die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe gelten die Absätze 4 Nr. 2 und 5 Nr. 2 entsprechend.
- (7) Die Mitglieder der Kirchenverwaltung bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der neu gewählten Kirchenverwaltung im Amt. Die konstituierende Sitzung ist unverzüglich, spätestens jedoch vor Ablauf eines Zeitraums von drei Monaten nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses einzuberufen.

Art. 6

(Gesamt-)Kirchenverwaltung – Zusammensetzung

- (1) Die Kirchenverwaltung besteht aus
1. dem Pfarrer oder Inhaber einer selbständigen Seelsorgestelle, als Kirchenverwaltungsvorstand und geborenes Mitglied; in Filialkirchengemeinden, für die ein eigener Geistlicher bestellt ist, kann dieser vom (Erz-) Bischöflichen Ordinariat auch zum Vorstand der dort etwa bestehenden Kirchenverwaltung bestimmt werden, wie
 2. den gewählten Kirchenverwaltungsmitgliedern. Ihre Zahl beträgt in Kirchengemeinden
bis zu 2.000 Katholiken vier,
bis zu 6.000 Katholiken sechs und
mit mehr als 6.000 Katholiken acht.

Maßgeblich ist die Katholikenzahl nach Hauptwohnsitzen zum 1. Januar des Jahres, in dem die Wahl zur Kirchenverwaltung stattfindet. Die Kirchenverwaltung kann auf Vorschlag des Kirchenverwaltungsvorstandes aus den wählbaren Mitgliedern der Kirchengemeinde zwei weitere Kirchenverwaltungsmitglieder berufen. Art. 19 (dieser Satzung) i. V. m. Art. 14 Abs. 2 Satz 2 und 3 KiStiftO gilt entsprechend.

(2) Auf Antrag des Kirchenverwaltungsvorstandes oder von Amts wegen kann das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat bestimmen, dass in Kirchengemeinden bis zu 2.000 Katholiken lediglich zwei Kirchenverwaltungsmitglieder für die Dauer der Amtszeit zu wählen sind. Bei Kirchengemeinden über 2.000 Katholiken sind Abweichungen nur mit Dispens des Ortsordinarius möglich.

(3) Im Falle einer nicht nur vorübergehenden Verhinderung wird der Kirchenverwaltungsvorstand durch den vom (Erz-)Bischöflichen Ordinariat für ihn bestellten geistlichen Vertreter (Priester oder Diakon) oder eine ständige Vertretung nach Art. 19 dieser Satzung i. V. m. Art. 10 Abs. 4 KiStiftO vertreten.

(4) Auf Antrag des Pfarrers als Kirchenverwaltungsvorstand oder von Amts wegen kann das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat unbeschadet des Amtes und des Stimmrechts des Pfarrers als Kirchenverwaltungsvorstand eine ständige Vertretung bestellen, die mit der Wahrnehmung der einem Kirchenverwaltungsvorstand nach dieser Ordnung obliegenden Aufgaben beauftragt und Mitglied der Kirchenverwaltung wird. Gleichzeitig kann mit Verfügung das Stimmrecht der ständigen Vertretung ausgeschlossen oder auf bestimmte Bereiche beschränkt werden. In der Beauftragung werden die Befugnisse der ständigen Vertretung für die Dauer der Wahlperiode (Art. 15 GStVS) oder der Amtszeit des Pfarrers im Einzelnen durch das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat festgelegt. Sind in Beschlussfassungen der Pfarrer als Kirchenverwaltungsvorstand und die ständige Vertretung gleichzeitig stimmberechtigt anwesend, kann nur eine gültige Stimme abgegeben werden, wobei bei Stimmrechtsausübung des Pfarrers als Kirchenverwaltungsvorstand diese zählt. Die Beauftragung mehrerer ständigen Vertretungen mit unterschiedlichen Aufgabenbereichen ist zulässig.

(5) Der Pfarrer als Kirchenverwaltungsvorstand kann beim (Erz-)Bischöflichen Ordinariat beantragen oder das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat kann in besonderen Fällen anordnen, dass die Befugnisse des Pfarrers im Ganzen und sein Stimmrecht als Kirchenverwaltungsvorstand nach dieser Ordnung ruhen. In diesem Fall nimmt die ständige Vertretung die einem Kirchenverwaltungsvorstand nach dieser Ordnung obliegenden Aufgaben an dessen Stelle in Gänze wahr.

(6) Die Gesamtkirchenverwaltung besteht aus

1. dem Pfarrer oder Inhaber einer selbständigen Seelsorgestelle, dem nach Maßgabe von c. 526 § 1 CIC die Gesamtverantwortung und -leitung der in der Gesamtkirchengemeinde zusammengeschlossenen Kirchengemeinden anvertraut sind,
2. je einem Mitglied der in der Gesamtkirchengemeinde zusammengeschlossenen Kirchenverwaltungen, das jeweils von der es entsendenden Kirchenverwaltung auf die Dauer ihrer Amtszeit gewählt wird,
3. je einem weiteren Kirchenverwaltungsmitglied, das eine Mitgliedskirchengemeinde, sofern sie mehr als 3.000 Katholiken zählt, auf die Dauer der Amtszeit ihrer Kirchenverwaltung zu entsenden vermag.

Das in Absatz 3 und 4 sowie Art. 5 Abs. 7 Bestimmte gilt entsprechend.

(7) Auf Antrag von wenigstens der Hälfte der in der Gesamtkirchengemeinde zusammengeschlossenen Kirchenverwaltungen oder von Amts wegen kann das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat bestimmen, dass die Zahl der Mitglieder der Gesamtkirchenverwaltung abweichend von Absatz 6 Nr. 2 und 3 in Gesamtkirchengemeinden

bis zu 2.000 Katholiken vier,

bis zu 6.000 Katholiken sechs und

mit mehr als 6.000 Katholiken acht beträgt.

Die Bestimmungen in Art. 7 Abs. 1 Nr. 7 GStVS, Art. 12 Abs. 2 und 3, 15 Abs. 2, 16, 17 DStVS, §§ 4, 6 und 7 DStVVO finden sinngemäße Anwendung.

(8) Die abweichende Zahl der Mitglieder einer Gesamtkirchenverwaltung im Sinne von Absatz 7 Satz 1 kann der Diözesanbischof bei Errichtung einer Gesamtkirchengemeinde festlegen.

(9) Die gewählten und berufenen Mitglieder der Kirchenverwaltung wie der Gesamtkirchenverwaltung versehen ihr Ehrenamt unentgeltlich. Entstehende Auslagen werden ersetzt. Art. 19 (dieser Satzung) i. V. m. Art. 14 Abs. 1 Satz 1 KiStiftO wird davon nicht berührt.

Art. 7

Kirchenverwaltung – Aufgaben

(1) Der Kirchenverwaltung obliegt die Erledigung der sich aus Art. 4 ergebenden Aufgaben. Dazu gehören insbesondere

1. die Erhebung und Verwaltung des Kirchgeldes (Art. 20, 21 BayKirchStG),
2. die Antragstellung bei Erhebung eines gestaffelten Kirchgeldes (Art. 25 Abs. 1 Satz 2 DKirchStO),
3. die Bestimmung der Fälligkeit des Kirchgeldes (Art. 22 Abs. 2 DKirchStO),
4. die Aufstellung, Beratung und Beschlussfassung des Haushaltsplanes des gemeindlichen kirchlichen Steuerverbandes (Art. 19 [dieser Satzung] i. V. m. Art. 26 bis 29 KiStiftO),
5. die Anerkennung der Jahresrechnung des gemeindlichen kirchlichen Steuerverbandes (Art. 19 [dieser Satzung] i. V. m. Art. 32 KiStiftO),
6. die Bestellung und Entsendung (Delegation) eines Mitglieds in die Gesamtkirchenverwaltung (Art. 6 Abs. 4 Nr. 2 und 3),
7. die Bestellung und Entsendung (Delegation) eines Mitglieds für die Wahl der weltlichen Vertreter des Diözesansteueraussschusses (Art. 15 Abs. 2 DStVS) sowie
8. die gewissenhafte Verwaltung des örtlichen Kirchengemeindevermögens, insbesondere bestehender kirchlicher Friedhöfe.

(2) Ein Haushaltsplan nach Absatz 1 Nr. 4 wird nur aufgestellt und vollzogen, sofern eine Kirchengemeinde neben dem Kirchgeldaufkommen noch bedeutendes Vermögen zu verwalten hat, nachdem die Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs für die Befriedigung kirchengemeindlicher Bedürfnisse aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung regelmäßig im Haushaltsplan der betreffenden Kirchenstiftung erfolgen. Satz 1 gilt für die Jahresrechnung nach Absatz 1 Nr. 5 entsprechend.

Art. 8 Wählbarkeit

- (1) Als Kirchenverwaltungsmitglied kann gewählt werden, wer
1. der römisch-katholischen Kirche angehört,
 2. im Bereich der Kirchengemeinde seinen Hauptwohnsitz begründet hat,
 3. kirchensteuerpflichtig ist und
 4. am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Kirchensteuerpflichtig im Sinne von Absatz 1 sind alle Bekenntnisangehörigen, welche einer der in Art. 4 Nr. 1 und 2 BayKirchStG vorgesehenen Kirchensteuern unterliegen. Kirchensteuerpflichtig ist auch der mit seinem Ehegatten zur Einkommensteuer zusammen veranlagte Ehegatte, wenn auch nur einer der beiden Einkünfte hat.

(3) Von der Wählbarkeitsvoraussetzung nach Absatz 1 Nr. 2 kann das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat auf Antrag des Kirchenverwaltungsvorstandes in begründetem Einzelfall eine Befreiung erteilen.

Art. 9

Ausschluss von der Wählbarkeit

(1) Nicht gewählt werden können, auch wenn die Voraussetzungen nach Art. 8 Abs. 1 gegeben sind, Personen,

1. denen die Fähigkeit zur Erlangung öffentlicher Ämter fehlt,
2. die wegen vorsätzlicher Tat durch ein deutsches Gericht zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt wurden, es sei denn, dass die Strafe getilgt ist,
3. die sich kirchliche Strafen im Sinne der cc. 1331 bis 1333, 1336 CIC zugezogen haben oder sich sonst in offenem Gegensatz zur Lehre oder zu den Grundsätzen der römisch-katholischen Kirche befinden,
4. die offenkundig der Entrichtung der von ihnen geschuldeten Kirchenumlagen oder des Kirchgeldes nicht nachkommen,
5. die in einem Arbeitsverhältnis mit der Kirchengemeinde oder Kirchenstiftung stehen,
6. die bei der kirchlichen Aufsichtsbehörde unmittelbar mit Aufgaben der Rechts- und Fachaufsicht betraut sind,
7. deren Wahlrecht nach Art. 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ausgeschlossen ist oder nach Art. 12 Abs. 2 ruht,
8. die in der der Wahl vorangegangenen Amtszeit gemäß Art. 22 KiStiftO rechtskräftig aus der Kirchenverwaltung abberufen wurden.

(2) Die Feststellung des Vorliegens von Nichtwählbarkeitsvoraussetzungen trifft der Wahlausschuss, im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat nach erfolgter Anhörung gemäß c. 50 CIC.

(3) Als Arbeitsverhältnis im Sinne des Absatzes 1 Nr. 5 gilt nicht ein kurzfristiges oder geringfügiges Beschäftigungsverhältnis sowie eine nebenberufliche Tätigkeit im Sinne der §§ 3 Nr. 26 a EStG, 8 SGB IV.

Art. 10 **Ausschluss von Verwandten**

(1) Ehegatten, Eltern und Kinder sowie Geschwister dürfen nicht gleichzeitig ein und derselben Kirchenverwaltung angehören. Von ihnen wird jeweils die/der mit höherer Stimmenzahl Gewählte Mitglied der Kirchenverwaltung. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

(2) Tritt das Hindernis erst nachträglich ein, so scheidet aus, wer nach Absatz 1 nicht Mitglied der Kirchenverwaltung geworden wäre. Art. 16 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

Art. 11 **Wahlberechtigung**

(1) Die Kirchenverwaltungsmitglieder werden von den Wahlberechtigten der Kirchengemeinde gewählt.

(2) Wahlberechtigt ist, wer

1. der römisch-katholischen Kirche angehört,
2. im Bereich der Kirchengemeinde seinen Hauptwohnsitz begründet und
3. am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Art. 12 **Ausschluss, Ruhen des Wahlrechts**

(1) Vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, wer

1. zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten nach Deutschem Recht nicht nur durch einstweilige Anordnung unter Betreuung steht,
2. infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt (§ 45 StGB),
3. die Fähigkeit zur Erlangung öffentlicher Ämter entbehrt oder
4. offenkundig die von ihm geschuldeten Kirchenumlagen oder das Kirchgeld nicht entrichtet.

(2) Das Wahlrecht ruht für Kirchengemeindemitglieder, die

1. aufgrund einer Anordnung nach § 63 i. V. m. § 20 StGB sich in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden,
2. sich in Freiheitsentzug befinden oder

3. aufgrund Richterspruches einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung im Sinne des § 61 StGB unterliegen.

Art. 13

Wahlordnung

Das Wahlverfahren regelt sich nach der Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Stauerverbände der bayerischen (Erz-)Diözesen.

Art. 14

Wahlergebnis – Feststellung

- (1) Gewählt sind diejenigen Bewerber, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Ihre Reihenfolge bestimmt sich nach der für sie abgegebenen Stimmengzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Die nicht gewählten Bewerber sind in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen die Ersatzleute der Gewählten.
- (3) Die Gewählten sind schriftlich von ihrer Wahl zu verständigen und aufzufordern, binnen einer Woche verbindlich die Annahme ihrer Wahl zu erklären. Bei der Verständigung ist darauf hinzuweisen, dass die Wahl nur aus wichtigem Grunde abgelehnt werden kann und die Unterlassung einer Annahmeerklärung innerhalb der Frist oder die Ablehnung ohne Angabe eines ausreichenden Grundes als Annahme gilt.

Art. 15

Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der gewählten oder berufenen Kirchenverwaltungsmitglieder beträgt sechs Jahre (Wahlperiode). Sie beginnt mit dem auf die Wahl folgenden 1. Januar. Auf Art. 9 Abs. 5 der Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen wird verwiesen.
- (2) Die Kirchenverwaltungswahlen sollen jeweils bis zum 1. November vor Ablauf der Amtszeit beendet sein.
- (3) Endet die Tätigkeit einer Kirchenverwaltung vor Ablauf der Amtszeit, so wird für den Rest der Wahlperiode die Kirchenverwaltung neu gewählt.

Art. 16 **Rücktritt, Ausschluss**

(1) Ein Kirchenverwaltungsmitglied ist bei Dienstunfähigkeit oder nach Vollendung des 65. Lebensjahres zum Rücktritt berechtigt. Aus anderen wichtigen Gründen kann der Rücktritt aus der Kirchenverwaltung während der Amtszeit von der kirchlichen Aufsichtsbehörde bewilligt werden.

(2) Entfällt eine der Wählbarkeitsvoraussetzungen nach Art. 8 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 während der Amtszeit, oder ist ein Ausschlussgrund nach Art. 9 gegeben, so scheidet das betreffende Kirchenverwaltungsmitglied aus.

(3) Den Wegfall einer Wählbarkeitsvoraussetzung oder den Ausschlussgrund stellt die Kirchenverwaltung ohne Mitwirkung des betroffenen Mitglieds durch Beschluss fest. Dieser Beschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats die kirchliche Aufsichtsbehörde anrufen. Gegen die Entscheidung der kirchlichen Aufsichtsbehörde sind die Rechtsbehelfe nach Art. 21 zulässig.

(4) Scheidet während der Amtszeit ein gewähltes Mitglied aus, so rückt für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied (Art. 14 Abs. 2) nach. Die Reihenfolge bestimmt sich nach den erhaltenen Stimmen.

Art. 17 **Anordnung einer Ergänzungswahl**

(1) Endet die ehrenamtliche Tätigkeit eines Mitglieds vor Ablauf der Amtszeit, soll, falls diesem Umstand durch Nachrücken ein Ersatzmitglied nicht abgeholfen werden kann, vom (Erz-)Bischöflichen Ordinariat eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit der Kirchenverwaltung angeordnet werden.

(2) Für Ergänzungswahlen gelten im Übrigen die Bestimmungen dieser Satzung wie der Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände (Art. 13) entsprechend. Das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat kann von einer Ergänzungswahl absehen, wenn die Zahl der gewählten Kirchenverwaltungsmitglieder in Vollzug von Art. 6 Abs. 1 Satz 4 erreicht werden kann.

Art. 18

Anordnung einer Neuwahl

(1) Wenn die Wahl der Kirchenverwaltungsmitglieder in der festgesetzten Zahl trotz Wiederholung des Wahlvorgangs nicht zustande kommt oder eine länger dauernde Beschlussunfähigkeit eintritt, der durch Nachrücken von Ersatzleuten oder eine einmalige Ergänzungswahl nicht abgeholfen werden kann, so wird vom (Erz-)Bischöflichen Ordinariat eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit der Kirchenverwaltung angeordnet.

(2) Soll auf diese Weise eine Kirchenverwaltung neu gebildet werden, so wird mit der Wahlvorbereitung ein Wahlausschuss betraut, der nach Anhörung des zuständigen Seelsorgers vom (Erz-)Bischöflichen Ordinariat bestimmt wird. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung wie der Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände (Art. 13) entsprechend.

(3) Bei der Neuerrichtung einer Kirchengemeinde gilt Absatz 2 entsprechend.

Art. 19

Kirchenverwaltung – ergänzendes Recht

Für die Kirchenverwaltung als Organ des gemeindlichen kirchlichen Steuerverbandes gelten im Übrigen die Bestimmungen der Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen entsprechend, insbesondere ihre Art. 12 bis 33, 41.

Dritter Abschnitt

Aufsicht

Art. 20

Gemeindlicher kirchlicher Steuerverband – Aufsicht

(1) Die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände stehen unter der besonderen Obhut des Diözesanbischofs. Sie werden zu diesem Zwecke von ihm beaufsichtigt.

(2) Die Wahrnehmung der sich aus der Obhutspflicht ergebenden Aufgaben obliegt dem (Erz-)Bischöflichen Ordinariat (kirchliche Aufsichtsbehörde).

(3) Für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände gelten im Übrigen die für die kirchliche Stiftungsaufsicht maßgeblichen Bestimmungen der Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen entsprechend, insbesondere ihre Art. 42 (Abs. 3 bis 7), 43 bis 46.

Vierter Abschnitt Rechtsbehelfsverfahren

Art. 21 Einspruch und Beschwerde

(1) Gegen Bescheide der kirchlichen Aufsichtsbehörde ist der Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Bescheides einzulegen. Über ihn entscheidet die kirchliche Aufsichtsbehörde.

(2) Gegen Einspruchsentscheidungen der kirchlichen Aufsichtsbehörde ist die Beschwerde zulässig. Diese ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Einspruchsentscheidung beim Diözesanbischof zu erheben.

(3) Einspruch und Beschwerde haben aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung des Einspruchs entfällt in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im überwiegenden Interesse der Kirchenstiftung von der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde besonders angeordnet wird. Wird bei Maßnahmen nach Art. 22 Abs. 1 und Abs. 2 KiStiftO von der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde die sofortige Wirkung angeordnet, findet bei Durchführung des Rechtsbehelfsverfahrens Art. 16 Abs. 4 GStVS mit der Maßgabe Anwendung, dass das Ersatzmitglied bis zur rechtskräftigen Entscheidung als vorläufiges Mitglied nachrückt.

(4) Die Entscheidung des Diözesanbischofs ist unanfechtbar; c. 1417 § 1 CIC bleibt unberührt.

Fünfter Abschnitt Schlussvorschriften

Art. 22 Kirchliche Durchführungsbestimmungen

Die kirchliche Aufsichtsbehörde erlässt die für ihren Zuständigkeitsbereich (Diözesanbereich) erforderlichen Durchführungsbestimmungen und Verwaltungsrichtlinien.

Art. 23
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände tritt am 1. August 2024 in Kraft.
- (2) Sie ist im Amtsblatt für die betreffende (Erz-)Diözese zu veröffentlichen.
- (3) Die Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen in der Fassung vom 1. Januar 2018 (ABl. 2018, S. 239 ff.) tritt mit Ablauf des 31. Juli 2024 außer Kraft.

Augsburg, den 8. Juli 2024

+ Bertram

Dr. Bertram Meier
Bischof von Augsburg

Dr. Christian Mazonik
Notar

Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (GStVWO)

in der Fassung vom 1. August 2024

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt Vorbereitung der Wahl

- § 1 Wahltermin
- § 2 Wahlausschuss – Bildung, Zusammensetzung
- § 3 Wahlvorschläge
- § 4 Wahlliste
- § 5 Wahlort, Wahlzeit, Wahlart

Zweiter Abschnitt Durchführung der Wahl

- § 6 Stimmabgabe zur Wahl
- § 7 Briefwahl
- § 8 Wahlhandlung
- § 9 Wahlergebnis – Feststellung, Mitteilung

Dritter Abschnitt Rechtsbehelfe gegen die Wahl

- § 10 Einspruch und Beschwerde
- § 11 Nachprüfung durch das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat

Vierter Abschnitt Schlussbestimmungen

- § 12 Ergänzungs-, Neuwahl
- § 13 Inkrafttreten

Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (GStVWO)

in der Fassung vom 1. August 2024

Die bayerischen Erzbischöfe und Bischöfe der (Erz-)Diözesen München und Freising, Bamberg, Augsburg, Eichstätt, Passau, Regensburg und Würzburg erlassen je gleichlautend für ihren Zuständigkeitsbereich zu Art. 5 BayKirchStG und in Ausführung von Art. 13 GStVS die Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände für den Bereich ihrer (Erz-)Diözese ab dem 1. August 2024 in der nachstehend bekannt gemachten Fassung:

Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen

Erster Abschnitt Vorbereitung der Wahl

§ 1 Wahltermin

Der Wahltermin wird unter entsprechender Berücksichtigung des Art. 15 GStVS vom (Erz-)Bischöflichen Ordinariat festgelegt und mit ergänzenden Anordnungen zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl im Amtsblatt veröffentlicht.

§ 2 Wahlausschuss – Bildung, Zusammensetzung

(1) Acht Wochen vor dem Wahltermin wird ein Wahlausschuss gebildet.

(2) Dem Wahlausschuss gehören an

1. der Pfarrer oder Inhaber einer selbstständigen Seelsorgestelle bzw. die ständige Vertretung,
2. zwei von der Kirchenverwaltung gewählte Mitglieder und
3. zwei vom Pfarrgemeinderat gewählte Mitglieder.

(3) Fehlt eines der Gremien nach Absatz 2 Nr. 2 oder 3, so wählt das andere alle vier Mitglieder, fehlen beide Gremien nach Absatz 2 Nr. 2 und 3, so bestimmt der Pfarrer oder Inhaber einer selbstständigen

Seelsorgestelle bzw. die ständige Vertretung die Mitglieder des Wahlausschusses. Hierüber ist der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde unverzüglich Mitteilung zu machen.

(4) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden¹, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schriftführer.

§ 3 Wahlvorschläge

(1) Der Wahlausschuss gibt durch Aushang im Bereich der Kirche, allgemein zugänglich und deutlich sichtbar, seine Zusammensetzung wie den Termin für die Kirchenverwaltungswahl bekannt und fordert die Wahlberechtigten auf, Kandidaten rechtzeitig vorzuschlagen.

(2) Ein Wahlvorschlag darf doppelt so viele Bewerber enthalten, als Kirchenverwaltungsmitglieder zu wählen sind. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens drei Wahlberechtigten, unter gleichzeitiger Angabe von Alter und Anschrift, mit Vor- und Zuname unterzeichnet sein.

(3) Ergibt sich aus der Summe der Wahlvorschläge eine Liste, die nicht mindestens die doppelte Anzahl der zu Wählenden enthält, so ergänzt der Wahlausschuss die Vorschlagsliste erforderlichenfalls in der Weise, dass die Zahl der Bewerber wenigstens um 50 v. H. größer ist als die Anzahl der zu Wählenden.

(4) Kann eine Vorschlagsliste nach Absatz 3 nicht gebildet werden, so erstellt der Wahlausschuss unter Berücksichtigung der eingegangenen Wahlvorschläge eine Vorschlagsliste mit mindestens der Anzahl der zu Wählenden. Hierüber ist der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde vor Erstellung der Vorschlagsliste Mitteilung zu machen.

§ 4 Wahlliste

(1) Von den Vorgeschlagenen ist vor Erstellung der Wahlliste die Erklärung einzuholen, sich zur Wahl zu stellen.

(2) Der Wahlausschuss erstellt dann aus der Vorschlagsliste die Wahlliste. Für diese gilt § 3 Abs. 3 und 4 entsprechend.

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte Form schließt andere Geschlechter gleichberechtigt ein.

(3) In der Wahlliste werden die Vorgeschlagenen nach Familienname, Vorname, Alter, Beruf und Wohnort in Buchstabenfolge aufgeführt. Jeder sonstige Hinweis unterbleibt.

(4) Spätestens vier Wochen vor dem Wahltag veröffentlicht der Vorsitzende des Wahlausschusses die Wahlliste durch Aushang im Bereich der Kirche, allgemein zugänglich und deutlich sichtbar, auf die Dauer von drei Wochen und weist auf die Einspruchsmöglichkeit innerhalb von sieben Tagen nach Beginn des Aushangs hin.

(5) Die Wahlliste ist auch in Filialkirchen ohne eigene Kirchenverwaltung zu veröffentlichen.

(6) Am ersten Sonntag nach Veröffentlichung der Wahlliste ist im Rahmen der Gottesdienste auf die veröffentlichte Wahlliste hinzuweisen. Dabei sind gleichzeitig die Vorschriften für die Wahl in ihren Grundzügen bekannt zu geben.

(7) Über Einsprüche gegen die Wahlliste entscheidet der Wahlausschuss.

§ 5

Wahlort, Wahlzeit, Wahlart

(1) Der Wahlausschuss legt den Wahlort und die Wahlzeit fest.

(2) Auf den Wahlort und die Wahlzeit ist im Rahmen der Gottesdienste hinzuweisen und durch Aushang im Bereich der Kirche allgemein zugänglich und deutlich sichtbar bekannt zu machen.

(3) Die Wahlzeit ist so festzulegen, dass ausreichende Gelegenheit zur Wahl, insbesondere vor und nach den Gottesdiensten, besteht. Der Wahlraum ist mindestens drei Stunden ununterbrochen offen zu halten.

(4) Die Durchführung der Wahl findet grundsätzlich als Urnenwahl mit der Möglichkeit einer Briefwahl statt (§§ 6 bis 8).

(5) Auf Antrag des Wahlausschusses kann mit schriftlicher Erlaubnis des (Erz-)Bischöflichen Ordinariates die Wahl ausschließlich als Briefwahl durchgeführt werden (§ 7 Abs. 2 bis 5). Das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat kann die Durchführung der Wahl von Amts wegen ausschließlich als Briefwahl anordnen.

Zweiter Abschnitt Durchführung der Wahl

§ 6 Stimmabgabe zur Wahl

(1) Sofern eine Liste der Wahlberechtigten nicht zur Verfügung steht, geben die Wähler zur Überprüfung ihrer Wahlberechtigung gemäß Art. 11 Abs. 2 GStVS auf einem Vordruck oder einer Wählerliste Name, Alter und Anschrift bekannt. Die Angaben sind auf Verlangen durch amtliche Personalausweise oder auf andere geeignete Art nachzuweisen.

(2) Die Wahl ist geheim.

(3) Jeder Wähler hat so viele Stimmen, als Kirchenverwaltungsmitglieder zu wählen sind. Sind mehr Stimmen als hiernach zulässig auf einem Stimmzettel abgegeben, so ist die Stimmabgabe ungültig. Der Wähler kann jedem Bewerber nur eine Stimme geben. Hierauf ist durch Aufdruck auf dem Stimmzettel hinzuweisen.

(4) Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer von ihnen zu bestimmenden Vertrauensperson bedienen. In diesem Falle darf die Vertrauensperson den Stimmzettel nur nach dem erklärten Willen des Wahlberechtigten ausfüllen.

§ 7 Briefwahl

(1) Wähler erhalten auf Antrag einen Briefwahlschein.

(2) Der Briefwahlschein kann bis zum Mittwoch vor der Wahl schriftlich oder mündlich beim Pfarramt beantragt werden.

(3) Nach Prüfung der Wahlberechtigung erhält der Antragsteller einen

1. Briefwahlschein,
2. amtlichen Stimmzettel,
3. Wahlumschlag und
4. Wahlbriefumschlag ausgehändigt oder zugesandt.

(4) Der Briefwähler füllt persönlich den Stimmzettel aus, übermittelt den Wahlbrief durch die Post oder auf andere Weise dem Vorsitzenden des Wahlausschusses über das zuständige Pfarramt oder lässt den Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Abstimmungszeit im Wahlraum abgeben. Danach eingehende Wahlbriefe sind ungültig. § 6 Abs. 4 gilt sinngemäß.

(5) Am Wahltag werden die beim Pfarramt eingegangenen Wahlbriefe in den Wahlraum gebracht. Der Vorsitzende des Wahlausschusses öffnet die Wahlbriefe. Dabei darf der Wahlumschlag nicht geöffnet, sondern muss nach Registrierung des betreffenden Briefwählers ungeöffnet in die Wahlurne geworfen werden.

§ 8 **Wahlhandlung**

(1) Der Wahlausschuss sorgt für den ungestörten Ablauf der Wahl, registriert die Namen der Wähler, die ihre Stimme abgeben, nimmt die Stimmzettel entgegen, fügt die Briefwahlstimmen bei und zählt nach Ablauf der Wahlzeit die abgegebenen Stimmen.

(2) Über die Wahlhandlung fertigt der Wahlausschuss anschließend eine Niederschrift an, die von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist.

(3) Während der Wahlzeit müssen mindestens jeweils zwei Mitglieder des Wahlausschusses die Wahlaufsicht führen.

§ 9 **Wahlergebnis – Feststellung, Mitteilung**

(1) Gewählt sind diejenigen Bewerber, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Ihre Reihenfolge bestimmt sich nach der für sie abgegebenen Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los (Art. 14 Abs. 1 GStVS).

(2) Die nicht gewählten Bewerber sind in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen die Ersatzleute der Gewählten (Art. 14 Abs. 2 GStVS).

(3) Die Gewählten sind schriftlich von ihrer Wahl zu verständigen und aufzufordern, binnen einer Woche verbindlich die Annahme ihrer Wahl zu erklären. Bei der Verständigung ist darauf hinzuweisen, dass die Wahl nur aus wichtigem Grunde abgelehnt werden kann und die Unterlassung einer Annahmeerklärung innerhalb der Frist oder die Ablehnung ohne Angabe eines ausreichenden Grundes als Annahme gilt (Art. 14 Abs. 3 GStVS).

(4) Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und ist am Sonntag, nachdem die Gewählten eine Erklärung über die Annahme oder Ablehnung der Wahl abgegeben haben, spätestens am zweiten Sonntag nach dem Wahltermin durch Verkündigung und/oder Anschlag unter Angabe der Stimmenzahl bekannt zu geben.

(5) Das Wahlergebnis ist dem (Erz-)Bischöflichen Ordinariat nach Ablauf der Einspruchsfrist und, falls ein Einspruch erfolgt ist, nach Vorliegen der Entscheidung des Wahlausschusses darüber und nach Ablauf der Beschwerdefrist mitzuteilen.

Dritter Abschnitt Rechtsbehelfe gegen die Wahl

§ 10 Einspruch und Beschwerde

(1) Jeder Wahlberechtigte kann binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch gegen die Wahl beim Pfarramt erheben, wegen

1. Verletzung der Vorschriften über das Wahlverfahren,
2. vorschriftswidriger sachlicher Bescheide des Wahlausschusses oder
3. Ungültigkeit einzelner Stimmen.

Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss.

(2) Gegen die Einspruchsentscheidung des Wahlausschusses kann binnen einer Woche nach Bekanntgabe Beschwerde beim Pfarramt eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat. Seine Entscheidung ist unanfechtbar; c. 1417 § 1 CIC bleibt unberührt.

(3) Wird das Wahlergebnis auf Einspruch bzw. Beschwerde ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist die Wahl insoweit zu wiederholen, als dies in der Entscheidung ausgesprochen ist.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten bei einer ganzen oder teilweisen Wiederholung der Wahl nach Absatz 3 entsprechend.

(5) Die Entscheidung des Wahlausschusses oder, falls dagegen Beschwerde eingelegt wurde, die Entscheidung des (Erz-)Bischöflichen Ordinariats ist am nächstfolgenden Sonntag durch Verkündigung und/oder Anschlag bekannt zu geben.

§ 11**Nachprüfung durch das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat**

Das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat ist berechtigt, die Akten über den Wahlvorgang zum Zwecke der Nachprüfung anzufordern.

**Vierter Abschnitt
Schlussbestimmungen****§ 12****Ergänzungs-, Neuwahl**

Für Ergänzungswahlen (Art. 17 GStVS) wie Neuwahlen (Art. 18 GStVS) gelten die Bestimmungen dieser Wahlordnung entsprechend.

§ 13**Inkrafttreten**

(1) Diese Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände tritt am 1. August 2024 in Kraft.

(2) Sie ist im Amtsblatt für die betreffende (Erz-)Diözese zu veröffentlichen.

(3) Die Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen in der Fassung vom 1. Januar 2018 (ABl. 2018, S. 252 ff.) tritt mit Ablauf des 31. Juli 2024 außer Kraft.

Augsburg, den 8. Juli 2024

+ Bertram

Dr. Bertram Meier
Bischof von Augsburg

Dr. Christian Mazenik
Notar

Satzung für die gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (DStVS)

in der Fassung vom 1. August 2024

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt Gemeinschaftlicher kirchlicher Steuerverband

- Art. 1 Begriff, Rechtsform
- Art. 2 (Erz-)Diözese (gemeinschaftlicher kirchlicher Steuerverband)
– geltendes Recht
- Art. 3 Name, Sitz
- Art. 4 Aufgabenstellung

Zweiter Abschnitt Diözesansteuerausschuss

- Art. 5 Organe
- Art. 6 Diözesansteuerausschuss – Zusammensetzung
- Art. 7 Diözesansteuerausschuss – Aufgaben
- Art. 8 Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender
- Art. 9 Aufgaben des Vorsitzenden
- Art. 10 (Erz-)Bischöfliche Finanzkammer
- Art. 11 Kath. Kirchensteueramt
- Art. 12 Wählbarkeit
- Art. 13 Ausschluss von der Wählbarkeit
- Art. 14 Ausschluss von Verwandten
- Art. 15 Wahlberechtigung
- Art. 16 Wahlordnung
- Art. 17 Wahlergebnis – Feststellung
- Art. 18 Amtszeit
- Art. 19 Rücktritt, Ausschluss
- Art. 20 Anordnung einer Ergänzungswahl
- Art. 21 Geltung für ernannte Mitglieder
- Art. 22 Mitglieder – Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht

- Art. 23 Einberufung des Diözesansteuerausschusses
- Art. 23a Sitzungen (digitale Sitzungen)
- Art. 24 Sitzungsvorbereitung, Tagesordnung
- Art. 25 Beschlussfähigkeit
- Art. 26 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung
- Art. 27 Beschlussfassung, Wahlen
- Art. 28 Sitzungsniederschrift
- Art. 29 Sitzungsversäumnis
- Art. 30 Ausschüsse

Dritter Abschnitt Diözesanhaushalt

- Art. 31 Haushaltsplan
- Art. 32 Einnahmen, Ausgaben
- Art. 33 Über- und außerplanmäßige Ausgaben
- Art. 34 Haushaltslose Zeit

Vierter Abschnitt Rechnungs- und Prüfungswesen

- Art. 35 Jahresrechnung, Jahresabschluss
- Art. 36 Rechnungsprüfung
- Art. 37 Gegenstand der Rechnungsprüfung
- Art. 38 Anerkennung der Jahresrechnung

Fünfter Abschnitt Gemeinsamer Steuerausschuss der bayerischen (Erz-)Diözesen

- Art. 39 Begriff, Verfahren, Aufgaben

Sechster Abschnitt Schiedsverfahren

- Art. 40 Schiedsausschuss
- Art. 41 Vorsitzender, Mitglieder des Schiedsausschusses
- Art. 42 Verfahren

Siebter Abschnitt Schlussvorschriften

- Art. 43 Inkrafttreten

Satzung für die gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (DStVS)

in der Fassung vom 1. August 2024

Die bayerischen Erzbischöfe und Bischöfe der (Erz-)Diözesen München und Freising, Bamberg, Augsburg, Eichstätt, Passau, Regensburg und Würzburg erlassen je gleichlautend für ihren Zuständigkeitsbereich aufgrund cc. 222, 381, 391, 492 mit 494, 1254, 1260 und 1263 CIC sowie Art. 140 GG, Art. 137 Abs. 6 WRV, Art. 1, 13 RKonk, Art. 143 Abs. 3 BayVerf und Art. 1 § 2, 10 § 5 BayKonk zu Art. 5 BayKirchStG die Satzung für die gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände für den Bereich ihrer (Erz-)Diözese ab dem 1. August 2024 in der nachstehend bekannt gemachten Fassung:

Satzung für die gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen

Erster Abschnitt Gemeinschaftlicher kirchlicher Steuerverband

Art. 1 Begriff, Rechtsform

Die bayerischen (Erz-)Diözesen, die jeweils Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, bilden gleichzeitig je für sich einen gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverband (Art. 2 Abs. 1 BayKirchStG).

Art. 2 (Erz-)Diözese (gemeinschaftlicher kirchlicher Steuerverband) – geltendes Recht

(1) Für die (Erz-)Diözesen in ihrer Eigenschaft als gemeinschaftliche kirchliche Steuerverbände gelten

1. die Bestimmungen des Codex Iuris Canonici, insbesondere die cc. 113–123, 492–494 und 1254–1310 CIC,
2. die Vorschriften des (Bayerischen) Kirchensteuergesetzes, insbesondere die Art. 3–19, 24 BayKirchStG,
3. die Bestimmungen dieser Satzung,

4. die Regelungen des Partikularrechts der Deutschen Bischofskonferenz zum CIC in ihrer jeweils geltenden Fassung,
5. die staatlichen Ausführungsvorschriften zu den unter Nr. 2 aufgeführten Artikeln des (Bayerischen) Kirchensteuergesetzes sowie
6. die kirchlichen Durchführungsbestimmungen und Verwaltungsrichtlinien zu dieser Satzung, insbesondere die Wahlordnung für die Steuerausschüsse der gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen.

(2) Für die (Erz-)Diözesen in ihrer sonstigen Stellung als Körperschaften des öffentlichen Rechtes gelten die einschlägigen Bestimmungen des CIC und darauf fußenden Partikularrechts wie des Deutschen und Bayerischen Staatskirchenrechts; die Regelungen dieser Satzung finden keine Anwendung.

Art. 3 Name, Sitz

(1) Der Name des gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbandes ist gleich dem Namen der betreffenden bayerischen (Erz-)Diözese.

(2) Der Sitz des gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbandes ist gleich dem Sitz der betreffenden bayerischen (Erz-)Diözese.

Art. 4 Aufgabenstellung

(1) Dem gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverband obliegt die Erledigung der ihm zugewiesenen Aufgaben.

(2) Der gemeinschaftliche kirchliche Steuerverband ist Gläubiger der Kirchenumlagen, und zwar der Kircheneinkommen-, Kirchenlohn-, Kirchenkapitalertrag- und Kirchengrundsteuer (Art. 3 Abs. 1, 4 Nr. 1 BayKirchStG).

Zweiter Abschnitt Diözesansteuerausschuss

Art. 5 Organe

Organe des gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbandes sind

1. der Diözesansteuerausschuss,

2. der Vorsitzende¹ des Diözesansteuerausschusses und
3. der stellvertretende Vorsitzende des Diözesansteuerausschusses.

Art. 6

Diözesansteuerausschuss – Zusammensetzung

Der Diözesansteuerausschuss besteht aus:

- dem (Erz-)Bischof,
- dem (Erz-)Bischöflichen Finanzdirektor,
- drei gewählten geistlichen,
- neun gewählten weltlichen Vertretern und
- zwei vom (Erz-)Bischof ernannten Mitgliedern.

Art. 7

Diözesansteuerausschuss – Aufgaben

(1) Dem Diözesansteuerausschuss obliegt die Erledigung der sich aus Art. 4 ergebenden Aufgaben. Dazu gehören insbesondere

1. die Beschlussfassung über den Haushalt der (Erz-)Diözese (Art. 31),
2. die Antragstellung für eine Änderung des Umlagesatzes (Art. 8 BayKirchStG),
3. die Festlegung der Grundsätze für die Verwaltung der Kirchenumlagen (Art. 17 Abs. 1 BayKirchStG),
4. die Genehmigung für die Erhebung eines gestaffelten Kirchgeldes (Art. 22 Abs. 1 Satz 2 DKirchStO),
5. die Verteilung von Kirchenumlagen an kirchliche Stiftungen wie kirchengemeindliche Steuerverbände (Art. 24 Abs. 1 BayKirchStG),
6. die Mitteilung über das Aufkommen an Kirchenumlagen (Art. 24 Abs. 2 BayKirchStG),
7. die Anerkennung der Jahresrechnung der (Erz-)Diözese (Art. 38),

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte Form schließt andere Geschlechter gleichberechtigt ein.

8. die Bestellung und Entsendung (Delegation) eines weltlichen Mitglieds in den gemeinsamen Steuerausschuss der bayerischen (Erz-)Diözesen (Art. 39 Abs. 2 Nr. 2) sowie
9. die Bestellung und Entsendung (Delegation) eines Vertreters in den Schiedsausschuss der gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände (Art. 40 Abs. 2).

(2) Die Anträge nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 sind zunächst an den gemeinsamen Steuerausschuss der bayerischen (Erz-)Diözesen (Art. 39) zu richten.

Art. 8

Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender

- (1) Vorsitzender des Diözesansteuerausschusses ist der (Erz-)Bischof oder der von ihm bestellte Vertreter.
- (2) Stellvertretender Vorsitzender ist der (Erz-)Bischöfliche Finanzdirektor („oeconomus“ im Sinne von c. 494 § 1 CIC).

Art. 9

Aufgaben des Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende beruft den Diözesansteuerausschuss zu den Sitzungen ein und leitet sie.
- (2) Er vertritt den gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverband nach außen.
- (3) Die Aufgaben der Absätze 1 und 2 können vom stellvertretenden Vorsitzenden im Auftrag des Vorsitzenden wahrgenommen werden.

Art. 10

(Erz-)Bischöfliche Finanzkammer

- (1) Die (Erz-)Bischöfliche Finanzkammer erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Sie nimmt auch die Aufgaben nach Art. 24 Satz 1 wahr.
- (2) Diese je von den bayerischen (Erz-)Diözesen eingerichtete Behörde vollzieht die Beschlüsse des Diözesansteuerausschusses.
- (3) Sie ist befugt, anstelle des Diözesansteuerausschusses dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat sie dem Diözesansteuerausschuss in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

(4) Die (Erz-)Bischöfliche Finanzkammer ist in Vollzug der Aufgaben nach Art. 7 Nr. 1, 5 und 7 zu einer ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet. Die Buchführungsart kann sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst wählen. Sofern sie nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung verfahren will, bedarf dies der Zustimmung des Diözesansteuerausschusses.

Art. 11 **Kath. Kirchensteueramt**

(1) Soweit die Verwaltung der Kirchengeldumlagen den gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbänden übertragen ist, obliegt sie den von den bayerischen (Erz-)Diözesen eingerichteten Kirchensteuerämtern und deren Hilfsstellen. Für das Kirchensteueramt kann ein Beirat gebildet werden, der diese diözesane Behörde, insbesondere bei der Behandlung von Erlassanträgen, berät.

(2) Über Anträge auf abweichende Festsetzung aus Billigkeitsgründen, Erlass und Stundung sowie über das Absehen von der Steuerfestsetzung und die Niederschlagung von Umlagen entscheidet das Kirchensteueramt nach Maßgabe der vom Diözesansteuerausschuss hierfür festgelegten Grundsätze.

(3) Im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gemäß Art. 18 Abs. 5 Satz 1 BayKirchStG entscheidet über den Einspruch von Steuerbürgern gegen Bescheide des Kirchensteueramtes im Sinne von § 347 AO die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat (Kirchensteueramt), durch Einspruchsentscheidung.

(4) Das Kirchensteueramt untersteht der Rechts- und Fachaufsicht der (Erz-)Bischöflichen Finanzkammer.

Art. 12 **Wählbarkeit**

(1) Als geistlicher Vertreter kann jeder Diözesanpriester gewählt werden, der

1. eine kirchliche Dienststellung in der (Erz-)Diözese bekleidet,
2. seinen Hauptwohnsitz im Bereich der (Erz-)Diözese sowie des betreffenden Wahlbezirks begründet hat und
3. kirchensteuerpflichtig ist.

(2) Als weltlicher Vertreter kann gewählt werden, wer

1. der römisch-katholischen Kirche angehört,

2. seinen Hauptwohnsitz im Bereich der (Erz-)Diözese sowie des betreffenden Wahlbezirks begründet hat,
 3. kirchensteuerpflichtig ist,
 4. einer Kirchenverwaltung als Mitglied angehört und
 5. am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Eine Wiederwahl der wählbaren Mitglieder nach Art. 6 ist zulässig.
- (4) Absatz 3 gilt für die zu ernennenden Mitglieder nach Art. 6 entsprechend.

Art. 13

Ausschluss von der Wählbarkeit

- (1) Nicht gewählt werden kann, auch wenn die Voraussetzungen nach Art. 12 Abs. 2 gegeben sind,
1. eine Person, die als Beamter, leitender oder hauptberuflicher Angestellter der (Erz-)Diözese tätig ist,
 2. eine Person, der die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter fehlt,
 3. wer durch ein deutsches Gericht wegen vorsätzlicher Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt wurde, es sei denn, dass die Strafe getilgt ist,
 4. wer sich kirchliche Strafen im Sinne der cc. 1331 bis 1333, 1336 CIC zugezogen hat oder sich sonst im offenen Gegensatz zur Lehre oder zu den Grundsätzen der römisch-katholischen Kirche befindet oder
 5. wer offenkundig der Entrichtung der von ihm geschuldeten Kirchenumlagen oder des Kirchgeldes nicht nachkommt.
- (2) Die Feststellung des Vorliegens von Nichtwählbarkeitsvoraussetzungen trifft der Bezirkswahlausschuss, im Falle des Absatz 1 Nr. 4 das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat nach erfolgter Anhörung gemäß c. 50 CIC.

Art. 14

Ausschluss von Verwandten

- (1) Ehegatten, Eltern und Kinder sowie Geschwister dürfen nicht gleichzeitig dem Diözesansteuerausschuss angehören. Von ihnen wird jeweils die/der mit höherer Stimmenzahl Gewählte Mitglied des Diözesansteuerausschusses. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

(2) Tritt das Hindernis erst nachträglich ein, so scheidet aus, wer nach Absatz 1 nicht Mitglied des Diözesansteuerausschusses geworden wäre. Art. 19 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

Art. 15 Wahlberechtigung

(1) Die Vertreter nach Art. 12 Abs. 1 werden von den Diözesanpriestern gewählt, die ihren Hauptwohnsitz im Bereich der (Erz-)Diözese sowie des betreffenden Wahlbezirks begründet haben.

(2) Die Vertreter nach Art. 12 Abs. 2 werden von den gemäß Art. 7 Abs. 1 Nr. 7 GStVS delegierten Mitgliedern der in der (Erz-)Diözese bestehenden Kirchenverwaltungen gewählt.

Art. 16 Wahlordnung

Das Wahlverfahren regelt sich nach der Wahlordnung für die Steuer-
ausschüsse der gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen.

Art. 17 Wahlergebnis – Feststellung

(1) Gewählt sind diejenigen Bewerber, die in ihrem Wahlbezirk die meisten Stimmen erhalten haben.

(2) Die nicht gewählten Bewerber sind in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen die Ersatzleute der Gewählten. Aufgrund eines mehrheitlich gefassten Beschlusses der Delegierten können die Ersatzleute der weltlichen Vertreter des Diözesansteuerausschusses in einem gesonderten Wahlgang bestimmt werden.

(3) Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

(4) Die Gewählten sind schriftlich von ihrer Wahl zu verständigen und aufzufordern, binnen einer Woche zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Bei der Verständigung ist darauf hinzuweisen, dass die Wahl nur aus wichtigem Grunde abgelehnt werden kann und dass die Unterlassung einer Annahmeerklärung innerhalb der Frist oder die Ablehnung ohne Angabe eines ausreichenden Grundes als Annahme gilt.

Art. 18

Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt sechs Jahre. Sie beginnt mit dem auf die Wahl folgenden 1. Januar.
- (2) Die Wahlen für den Diözesansteuerausschuss sollen jeweils bis zum 1. November vor Ablauf der Amtszeit beendet sein.

Art. 19

Rücktritt, Ausschluss

- (1) Während der Amtszeit ist ein Rücktritt nur aus wichtigem Grunde (Art. 17 Abs. 4) möglich.
- (2) Bei Wegfall einer der Wählbarkeitsvoraussetzungen nach Art. 12 Abs. 1 sowie Abs. 2 Nr. 1 mit 3 oder bei Eintritt einer der Gründe nach Art. 13 während der Amtszeit ist das betreffende Mitglied auszuschließen; als Ausschlussgrund gilt nicht die Begründung des Hauptwohnsitzes in einem anderen Wahlbezirk. Der Ausschluss erfolgt durch einen Beschluss des Diözesansteuerausschusses, der dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Mitteilung der Gründe zuzustellen ist. Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats den Schiedsausschuss anrufen und eine Überprüfung verlangen (Art. 40 ff.).
- (3) Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied aus, so rückt für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied (Art. 17 Abs. 2) nach. Die Reihenfolge bestimmt sich nach den erhaltenen Stimmen.

Art. 20

Anordnung einer Ergänzungswahl

- (1) Endet die ehrenamtliche Tätigkeit eines Mitglieds vor dem Ablauf der Amtszeit, so wird, falls diesem Umstand durch Nachrücken von Ersatzmitgliedern nicht abgeholfen werden kann, vom (Erz-)Bischöflichen Ordinariat in dem betreffenden Wahlbezirk eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Diözesansteuerausschusses angeordnet.
- (2) Für Ergänzungswahlen gelten im Übrigen die Bestimmungen dieser Satzung wie der Wahlordnung für die Steuerausschüsse der gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände (Art. 16) entsprechend.

Art. 21

Geltung für ernannte Mitglieder

Die Art. 17 Abs. 4 bis 20 Abs. 1 gelten für die ernannten Mitglieder (Art. 6) entsprechend.

Art. 22

Mitglieder – Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht

(1) Bei Beginn der Amtszeit sind die gewählten und ernannten Mitglieder vom Vorsitzenden auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben wie die Wahrung der Verschwiegenheit, insbesondere im Hinblick auf Personalangelegenheiten, Steuergeheimnis (§ 30 AO), kirchliches Meldewesen und Datenschutz zu verpflichten und die Verpflichtung zu dokumentieren.

(2) Die Mitglieder des Diözesansteuerausschusses haben hiernach über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Das gilt nicht für Mitteilungen im amtlichen Verkehr und über die Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Sie dürfen die Kenntnis der nach Satz 1 geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Sie haben auf Verlangen amtliche Schriftstücke, Aufzeichnungen jeder Art über dienstliche Vorgänge herauszugeben, auch soweit es sich um Wiedergaben handelt.

(3) Die Verpflichtungen nach Absätze 1 und 2 bestehen auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im Diözesansteuerausschuss fort. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Diözesansteuerausschuss sind die Unterlagen nach Abs. 2 Satz 4 unverzüglich an den Vorsitzenden des Diözesansteuerausschusses herauszugeben. Die Herausgabepflicht trifft auch Hinterbliebene und Erben eines Mitglieds des Diözesansteuerausschusses.

(4) Mit der Verpflichtung erhalten die Mitglieder des Diözesansteuerausschusses ein Exemplar dieser Satzung.

Art. 23

Einberufung des Diözesansteuerausschusses

(1) Der Vorsitzende lädt die Mitglieder des Diözesansteuerausschusses zu den Sitzungen ein, so oft die Aufgaben es erfordern oder ein Drittel der Mitglieder dies beantragt, mindestens jedoch einmal im Jahr.

(2) Die Ladung hat rechtzeitig, mindestens zehn Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen.

Art. 23a

Sitzungen (digitale Sitzungen)

(1) Der Diözesansteuerausschuss beschließt in Sitzungen, bei denen die Mitglieder am Sitzungsort physisch anwesend sind (Grundsatz der Präsenzsitzung). Einer Präsenzsitzung gleichzusetzen ist die Beschlussfassung in einer virtuellen Sitzung als Telefon- oder Videokonferenz. Über die Durchführung als Präsenzsitzung oder als virtuelle Sitzung entscheidet der Vorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Tagesordnung.

(2) Bei der virtuellen Sitzung ist darauf zu achten, dass den Mitgliedern des Diözesansteuerausschusses technisch die Teilnahme an der virtuellen Sitzung möglich ist. Der Diözesansteuerausschuss kann nähere Bestimmungen zur Durchführung einer virtuellen Sitzung festlegen. Ein Anspruch des einzelnen Mitglieds des Diözesansteuerausschusses auf Durchführung einer virtuellen Sitzung oder ein bestimmtes Kommunikationsmittel besteht nicht.

(3) Sitzungen und Beschlussfassungen des Diözesansteuerausschusses können nach pflichtgemäßem Ermessen nach Entscheidung des Vorsitzenden auch in Form einer gemischten Sitzung, bei der einige Mitglieder des Diözesansteuerausschusses physisch am Sitzungsort anwesend sind und mindestens ein Mitglied mittels Telefon oder Videokonferenzen zugeschaltet wird, durchgeführt werden. Im Übrigen gelten Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 entsprechend.

(4) Wenn kein stimmberechtigtes Mitglied des Diözesansteuerausschusses widerspricht, können im Ausnahmefall Beschlüsse in schriftlichem (Umlauf-)Verfahren gefasst werden; die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Der Beschluss ist entsprechend Art. 28 festzustellen und den Mitgliedern des Diözesansteuerausschusses mitzuteilen. Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 gelten entsprechend.

(5) Die Bestimmungen des Datenschutzes sowie der Verschwiegenheit müssen gewährleistet sein.

Art. 24

Sitzungsvorbereitung, Tagesordnung

Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen einschließlich der Tagesordnung vor. Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung sind zuerst zu behandeln.

Art. 25 **Beschlussfähigkeit**

(1) Der Diözesansteuerausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(2) Ist der Diözesansteuerausschuss beschlussunfähig, so ist er umgehend ein zweites Mal zur Beratung und Beschlussfassung derselben Tagesordnung einzuberufen. Er ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist bei der zweiten Ladung hinzuweisen. Im Übrigen gilt Art. 23 Abs. 2 entsprechend.

Art. 26 **Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung**

(1) Ein Mitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder einer von der (Erz-)Diözese verschiedenen juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(2) Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Diözesansteuerausschuss ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten.

(3) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

Art. 27 **Beschlussfassung, Wahlen**

(1) Die Beschlüsse werden vom Diözesansteuerausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Die Abstimmung erfolgt offen, wenn nicht von den Mitgliedern des Diözesansteuerausschusses eine geheime Abstimmung beschlossen wird.

(3) Wahlen werden in geheimer Abstimmung unter physischer Anwesenheit am Sitzungsort vorgenommen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Leere Stimmzettel sind ungültig. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen ein. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Im Übrigen gilt Art. 25 entsprechend.

(4) Der Diözesansteuerausschuss kann an seinen Sitzungen dritte Personen – als Berater, Beobachter oder in ähnlicher Funktion – teilnehmen lassen.

Art. 28 **Sitzungsniederschrift**

(1) Über die Sitzungen des Diözesansteuerausschusses und der Unterausschüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das Tag und Ort der Sitzung, die Namen der erschienenen Mitglieder und die der abwesenden unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes ersehen lässt sowie den Gang der Beratung im Allgemeinen und die im Laufe der Sitzung gefassten Beschlüsse, einschließlich des Abstimmungsergebnisses, ihrem Wortlaut nach wiedergibt.

(2) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden, einem Mitglied und dem Protokollführer, der nicht Mitglied des Diözesansteuerausschusses zu sein braucht, zu unterzeichnen und vom Diözesansteuerausschuss zu genehmigen.

(3) Das Protokoll kann von den Mitgliedern des Diözesansteuerausschusses jederzeit eingesehen werden.

Art. 29 **Sitzungsversäumnis**

Mitglieder des Diözesansteuerausschusses sind bei unentschuldigtem Versäumnis der Sitzungen an ihre Pflichten zu erinnern. Nach dreimaliger fruchtloser Erinnerung können solche Mitglieder durch Beschluss des Diözesansteuerausschusses ausgeschlossen werden. Auf eine solche Folge ist gleichzeitig mit der dritten Erinnerung schriftlich hinzuweisen. Art. 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 wie Abs. 3 gilt entsprechend.

Art. 30 **Ausschüsse**

(1) Der Diözesansteuerausschuss kann aus seiner Mitte beschließende Unterausschüsse bilden.

(2) Einem beschließenden Unterausschuss gehören mindestens der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Diözesansteuerausschusses als Vorsitzender, ein geistlicher und zwei weltliche Vertreter an.

(3) Den geistlichen Vertreter wählen die geistlichen Mitglieder und die weltlichen Vertreter die weltlichen Mitglieder des Diözesansteuerausschusses.

(4) Die Art. 9, 10 und 23 mit 29 gelten für beschließende Unterausschüsse entsprechend.

Dritter Abschnitt Diözesanhaushalt

Art. 31 Haushaltsplan

(1) Für jedes Haushalts- und Rechnungsjahr beschließt der Diözesansteuerausschuss einen Haushaltsplan (Art. 7 Abs. 1 Nr. 1).

(2) Haushalts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Der Haushaltsplan kann für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, aufgestellt werden.

(3) Der Haushaltsplan bildet die Grundlage für die Verwaltung von Einnahmen und Ausgaben; er hat daher alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des kommenden Haushalts- und Rechnungsjahres zu enthalten.

(4) Im Haushaltsplan sind die Mittel bereitzustellen, die erforderlich sind, um die der (Erz-)Diözese obliegenden Aufgaben zu erfüllen.

(5) Der Haushaltsplan muss unter Berücksichtigung etwaiger Fehlbeträge aus Vorjahren ausgeglichen sein.

(6) Soweit erforderlich, ist ein Nachtragshaushalt zu beschließen.

Art. 32 Einnahmen, Ausgaben

(1) Als Einnahmen sind die voraussichtlichen Eingänge an Kirchenumlagen einzusetzen. Gleiches gilt für Pflichtleistungen wie Zuwendungen (Zuschüsse) der öffentlichen Hände und für Leistungen Dritter, auch wenn sie der Beschlussfassung durch den Diözesansteuerausschuss nicht unterliegen.

(2) Als Ausgaben sind die Mittel einzusetzen, die für den Personal- und Sachbedarf der (Erz-)Diözese sowie für die Erfüllung überdiözesaner (auch weltkirchlicher) Aufgaben erforderlich sind.

(3) Zum Personal- und Sachbedarf der (Erz-)Diözese zählen insbesondere

1. die Bezüge der von der (Erz-)Diözese zu besoldenden Geistlichen und der weltlichen kirchlichen Mitarbeiter,
2. die Ruhestandsversorgung der unter Nr. 1 Genannten, soweit die Leistungen der Diözesanemerenitanstalt nicht ausreichen oder die Ruhestandsversorgung nicht anderweitig erfolgt,
3. die Kosten für die Diözesanverwaltung,
4. die Zuschüsse für die Diözesanseminarien,
5. die Zuschüsse zu den Haushalten der kirchlichen Stiftungen und Kirchengemeinden,
6. die Aufwendungen für den Grunderwerb sowie den Bau und den Unterhalt kircheneigener Bauwerke,
7. die Zuschüsse zu jugendpflegerischen und caritativen Einrichtungen sowie
8. die Schaffung einer angemessenen Rücklage.

(4) Der Erfüllung überdiözesaner Aufgaben dienen insbesondere die (Umlagen-)Verpflichtungen zugunsten des Verbandes der Diözesen Deutschlands wie gemeinschaftlicher Einrichtungen der bayerischen (Erz-)Diözesen.

Art. 33

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die zum Haushalt gehören, dürfen nur bei unabweisbarem Bedarf gemacht werden. Sie sind vom Diözesansteuerausschuss zu beschließen, der gleichzeitig über die Deckung dieser Ausgaben zu befinden hat.

(2) Entsprechendes gilt für Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten der (Erz-)Diözese entstehen können.

Art. 34 Haushaltslose Zeit

Ist der Haushaltsplan bei Beginn des Haushalts- und Rechnungsjahres noch nicht beschlossen, so darf der gemeinschaftliche kirchliche Steuerverband

1. im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel nur die Ausgaben leisten, die bei sparsamster Verwaltung nötig sind, um
 - a) die bestehenden kirchlichen Einrichtungen in geordnetem Gang zu erhalten und den gesetzlichen Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen der (Erz-)Diözese zu genügen,
 - b) Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, für die durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge festgesetzt worden sind, die haushaltsmäßig noch verausgabt werden können,
2. die Kirchenumlagen nach den Sätzen des Vorjahres erheben, soweit nichts anderes bestimmt ist,
3. im Rahmen der Festsetzung des Vorjahres noch nicht in Anspruch genommene Kassenkredite aufnehmen wie im Rahmen der Ansätze des Haushaltsplanes des Vorjahres noch nicht in Anspruch genommene Darlehen aufnehmen.

Vierter Abschnitt Rechnungs- und Prüfungswesen

Art. 35 Jahresrechnung, Jahresabschluss

(1) Die Jahresrechnung beziehungsweise der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und dem Diözesansteuerausschuss unverzüglich vorzulegen.

(2) Die Jahresrechnung hat nach den Grundsätzen der Kameralistik nachzuweisen:

1. die für das Rechnungsjahr angefallenen Einnahmen und Ausgaben im Vergleich zu den Ansätzen des Haushaltsplanes sowie
2. die am Ende des Rechnungsjahres verbliebenen Restbeträge.

(3) Für den Jahresabschluss nach den Grundsätzen der doppelten kaufmännischen Buchführung gelten – vorbehaltlich anderslautender diözesaner Bestimmungen – folgende Regelungen:

1. Die (Erz-)Diözese hat für den Schluss eines jeden Rechnungsjahres (Geschäftsjahres) einen das Verhältnis ihres Vermögens und ihrer Verbindlichkeiten darstellenden Abschluss (Bilanz) innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen.
2. Ferner hat sie für den Schluss eines jeden Rechnungsjahres eine Gegenüberstellung der Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahres (Gewinn- und Verlustrechnung) innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres aufzustellen.
3. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung bilden den Jahresabschluss.
4. Der Jahresabschluss hat sich auf die Feststellung der Erhaltung des Grundstockvermögens („Stammvermögen“ im Sinne von c. 1291 CIC) der (Erz-) Diözese sowie der bestimmungsgemäßen Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen zu erstrecken.

Art. 36 Rechnungsprüfung

(1) Die Jahresrechnung / Der Jahresabschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Rechnungslegung von den vom Diözesansteuerausschuss bestellten Revisoren zu prüfen, die stichprobenartig Einblick in sämtliche Belege nehmen können.

(2) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Jahresrechnung / dem Jahresabschluss beizulegen ist.

(3) Der Diözesansteuerausschuss kann eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung der Jahresrechnung / des Jahresabschlusses beauftragen.

Art. 37 Gegenstand der Rechnungsprüfung

Bei der Rechnungsprüfung ist insbesondere darauf zu achten, dass

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. alle Rechnungsbeträge rechnerisch richtig, sachlich begründet und belegt sind sowie

3. die Verwaltung zweckmäßig und wirtschaftlich geführt worden ist.

Art. 38

Anerkennung der Jahresrechnung

Nach Prüfung der Jahresrechnung / des Jahresabschlusses beschließt der Diözesansteuer-ausschuss über ihre Anerkennung (Art. 7 Abs. 1 Nr. 7) und die Entlastung der diözesanen Finanzverwaltung.

Fünfter Abschnitt

Gemeinsamer Steuerausschuss der bayerischen (Erz-)Diözesen

Art. 39

Begriff, Verfahren, Aufgaben

(1) Aus den Steuerausschüssen der bayerischen (Erz-)Diözesen kann ein gemeinsamer Steuerausschuss gebildet werden, wenn dies von der Mehrheit der bayerischen (Erz-)Diözesen schriftlich beim Vorsitzenden der Bayerischen Bischofskonferenz beantragt wird.

(2) Der gemeinsame Steuerausschuss der bayerischen (Erz-)Diözesen besteht aus

1. den sieben (Erz-)Bischöfen der bayerischen (Erz-)Diözesen oder den von den jeweiligen (Erz-)Bischöfen bestellten je einem Beauftragten und
2. je einem von den Steuerausschüssen der sieben bayerischen (Erz-)Diözesen delegierten weltlichen Mitglied (Art. 7 Abs. 1 Nr. 8).

(3) Der Vorsitzende der Bayerischen Bischofskonferenz ist zugleich Vorsitzender des gemeinsamen Steuerausschusses der bayerischen (Erz-)Diözesen und leitet dessen Sitzungen. Er vertritt ihn nach außen.

(4) Dem gemeinsamen Steuerausschuss der bayerischen (Erz-)Diözesen obliegt die Behandlung von Anträgen nach Art. 7 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 (dieser Satzung). Weitergehende Rechte der einzelnen gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände (Erz-)Diözesen) nach Art. 8 und 17 BayKirchStG bleiben unberührt.

(5) Der gemeinsame Steuerausschuss der bayerischen (Erz-)Diözesen ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen und sämtlich erschienen oder vertreten sind. Er fasst seine Beschlüsse einstimmig.

(6) Die Art. 23 Abs. 2, Art. 24 und 28 gelten entsprechend.

Sechster Abschnitt Schiedsverfahren

Art. 40 Schiedsausschuss

(1) Für die Entscheidung von Streitigkeiten über den Vollzug dieser Satzung bilden die gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände der sieben bayerischen (Erz-)Diözesen gemeinsam einen Schiedsausschuss.

(2) Jeder gemeinschaftliche kirchliche Steuerverband delegiert dazu einen Vertreter, der vom Diözesansteuerausschuss bestellt wird (Art. 7 Abs. 1 Nr. 9). Die Amtszeit der Schiedsausschussmitglieder ist gleich der Amtszeit der Mitglieder des Diözesansteuerausschusses (Art. 18).

(3) Die Schiedsausschussmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden. Dieser soll die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst haben.

Art. 41 Vorsitzender, Mitglieder des Schiedsausschusses

(1) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen.

(2) Die Mitglieder des Schiedsausschusses sind verpflichtet, ihre Tätigkeit unparteiisch und gewissenhaft auszuüben.

Art. 42 Verfahren

(1) Der Schiedsausschuss klärt den Sachverhalt von Amts wegen. Die Beteiligten sind zu hören. Nach der schriftlichen Vorbereitung sind die Beteiligten vor der Entscheidung zu einer mündlichen Aussprache zu laden und, wenn sie erschienen sind, erneut zu hören.

(2) Der Schiedsausschuss entscheidet nach mündlicher Verhandlung mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist, mit Gründen versehen, den Beteiligten unverzüglich schriftlich zuzustellen.

(3) Die Entscheidung des Schiedsausschusses ist unanfechtbar; c. 1417 § 1 CIC bleibt unberührt.

Siebter Abschnitt Schlussvorschriften

Art. 43 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung für die gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände tritt am 1. August 2024 in Kraft.

(2) Sie ist im Amtsblatt für die betreffende (Erz-)Diözese zu veröffentlichen.

(3) Die Satzung für den gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverband in den bayerischen (Erz-)Diözesen in der Fassung vom 1. Januar 2018 (ABl. 2018, S. 259 ff.) tritt mit Ablauf des 31. Juli 2024 außer Kraft.

Augsburg, den 8. Juli 2024

+ Bertram

Dr. Bertram Meier
Bischof von Augsburg

Dr. Christian Mazonik
Notar

Wahlordnung für die Steuerausschüsse der gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (DStVWO)

in der Fassung vom 1. August 2024

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt Vorbereitung der Wahl

- § 1 Wahltermin und Wahlbezirke
- § 2 Diözesanwahlleiter, Diözesanwahlausschuss und Bezirkswahl-
ausschüsse
- § 3 Wahlvorschläge und Wahllisten für die geistlichen Vertreter

Zweiter Abschnitt Durchführung der Wahl

- § 4 Stimmabgabe zur Wahl
- § 5 Wahl der geistlichen Vertreter
- § 6 Wahl der weltlichen Vertreter
- § 7 Mitteilung des Wahlergebnisses

Dritter Abschnitt Rechtsbehelfe gegen die Wahl

- § 8 Einspruch und Beschwerde

Vierter Abschnitt Schlussbestimmungen

- § 9 Inkrafttreten

Wahlordnung für die Steuerausschüsse der gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (DStVVO)

in der Fassung vom 1. August 2024

Die bayerischen Erzbischöfe und Bischöfe der (Erz-)Diözesen München und Freising, Bamberg, Augsburg, Eichstätt, Passau, Regensburg und Würzburg haben je gleichlautend für ihren Zuständigkeitsbereich zu Art. 5 BayKirchStG und in Ausführung von Art. 16 DStVS die Wahlordnung für die Steuerausschüsse der gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände für den Bereich ihrer (Erz-)Diözese ab dem 1. August 2024 in der nachstehend bekannt gemachten Fassung erlassen:

Wahlordnung für die Steuerausschüsse der gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen

Erster Abschnitt Vorbereitung der Wahl

§ 1 Wahltermin und Wahlbezirke

(1) Das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat bestimmt den Wahltermin unter entsprechender Berücksichtigung des Art. 18 DStVS wie des Zeitpunktes der Wahlen für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen und veröffentlicht ihn mit ergänzenden Anordnungen zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl im Amtsblatt.

(2) Es bildet drei Wahlbezirke für die Wahl der geistlichen und neun Wahlbezirke für die Wahl der weltlichen Vertreter (Art. 6 DStVS).

§ 2

Diözesanwahlleiter, Diözesanwahlausschuss und Bezirkswahlausschüsse

(1) Der Diözesanwahlleiter¹ wird vom (Erz-)Bischof ernannt. Er ist Vorsitzender des Diözesanwahlausschusses, der die Abstimmungsergebnisse in den Wahlbezirken feststellt. Von den vier weiteren Mitgliedern des Diözesanwahlausschusses werden zwei durch den bisherigen Diözesansteuerausschuss gewählt, ein Mitglied wird vom Diözesanrat der Katholiken und ein Mitglied vom Pastoralrat der (Erz-)Diözese gewählt. Ist ein Pastoralrat der (Erz-)Diözese nicht eingerichtet, werden zwei Mitglieder vom Diözesanrat der Katholiken gewählt.

(2) Ein Bezirkswahlausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern.

(3) Die Vorsitzenden der Bezirkswahlausschüsse werden vom (Erz-)Bischöflichen Ordinariat ernannt und sind die Bezirkswahlleiter. Die zwei weiteren Mitglieder eines Bezirkswahlausschusses für die Wahl der geistlichen Vertreter werden von den Diözesanpriestern des Dekanats gewählt, dem der Vorsitzende angehört. Der Vorsitzende eines Bezirkswahlausschusses für die weltlichen Vertreter bestimmt aus dem Dekanatsrat der Katholiken der Dekanate im Wahlbezirk ein Mitglied und aus der Kirchenverwaltung einer Kirchengemeinde im Wahlbezirk das weitere Mitglied.

§ 3

Wahlvorschläge und Wahllisten für die geistlichen Vertreter

(1) Zur Aufstellung von Wahlvorschlägen für den geistlichen Vertreter sind die Diözesanpriester eines Wahlbezirks berechtigt. Jeder Wahlberechtigte kann beim zuständigen Bezirkswahlleiter einen Kandidaten schriftlich zur Wahl vorschlagen. Die Namen der fünf Kandidaten mit den meisten Stimmen werden für die Wahl zusammengestellt (Wahlliste). Ergibt sich für den 5. Platz Stimmengleichheit, werden alle Namen der mit gleicher Stimmenzahl Vorgeschlagenen auf die Wahlliste gesetzt. Von allen auf der Wahlliste aufgeführten Personen ist vorher die Erklärung der Bereitschaft einzuholen, sich zur Wahl zu stellen. Auf der Wahlliste sind die Namen in der Buchstabenfolge nach Familienname, Vorname und Alter aufzuführen.

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte Form schließt andere Geschlechter gleichberechtigt ein.

(2) Die Wahlvorschläge sind innerhalb einer vom Bezirkswahlausschuss festgelegten Frist einzureichen. Die Wahlliste veröffentlicht der Wahlausschuss spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag in geeigneter Weise.

(3) Ist eine Wahlliste veröffentlicht worden, können nur Kandidaten gewählt werden, deren Namen auf der Wahlliste aufgeführt sind. Kann keine Wahlliste mit mindestens zwei Kandidaten erstellt werden, entfällt die Wahlliste, und der Bezirkswahlausschuss gibt bekannt, dass die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt wird.

Zweiter Abschnitt Durchführung der Wahl

§ 4 Stimmabgabe zur Wahl

(1) Jeder Wahlberechtigte benennt auf dem Stimmzettel einen Bewerber (Art. 12 Abs. 1 bis 3 DStVS).

(2) Gewählt ist, wer in seinem Wahlbezirk die meisten Stimmen erhalten hat (Art. 17 Abs. 1 DStVS).

(3) Die nicht als Vertreter gewählten Bewerber sind in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen die Ersatzleute der Gewählten (Art. 17 Abs. 2 DStVS).

(4) Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los (Art. 17 Abs. 3 DStVS), dies gilt auch für die Reihung der Ersatzleute.

§ 5 Wahl der geistlichen Vertreter

(1) Die Wahl der geistlichen Vertreter und ihrer Ersatzleute erfolgt durch Briefwahl.

(2) Der Stimmzettel ist in einem mit der Aufschrift „Briefwahl für den geistlichen Vertreter des Wahlbezirks ...“ unter Angabe des Namens und der Zahl des Wahlbezirks zu versehenden verschlossenen Umschlag, der in einen weiteren verschlossenen Umschlag mit dem Namen des Absenders gelegt wird, fristgerecht dem zuständigen Bezirkswahlausschuss zuzusenden.

(3) Der Bezirkswahlausschuss verwahrt die Umschläge bis zum letzten Tag des Wahlzeitraums. Zur Auszählung der Stimmzettel vermerkt er zunächst die Stimmabgabe in einer eigenen Liste und öffnet sodann die Umschläge mit den Stimmzetteln.

§ 6

Wahl der weltlichen Vertreter

(1) Innerhalb der vom (Erz-)Bischöflichen Ordinariat bestimmten Frist benennt jede Kirchenverwaltung dem Bezirkswahlleiter aus der Mitte ihrer weltlichen Mitglieder – mit Ausnahme der ständigen Vertretung des Kirchenverwaltungsvorstands – einen Delegierten für die Wahl der weltlichen Vertreter (und ihrer Ersatzleute).

(2) Die Wahl findet in jedem Wahlbezirk an dem vom Bezirkswahlausschuss bestimmten Ort und Zeitpunkt statt; sie erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durch persönliche Ausübung des Stimmrechts (§ 4 Abs. 1) ungeachtet der Anzahl der anwesenden Delegierten. Gewählt werden können Bewerber, die die Wählbarkeitsvoraussetzungen im Sinne des Art. 12 Abs. 2 DStVS erfüllen.

(3) Für die Stimmabgabe, die Feststellung des Ergebnisses und die Aufnahme einer Niederschrift sind die Bestimmungen der §§ 6 Abs. 2 und 3, §§ 8, 9, 11 und 12 der Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen entsprechend anzuwenden. Aufgrund eines mehrheitlich gefassten Beschlusses der Delegierten können die Ersatzleute der weltlichen Vertreter des Diözesansteuerausschusses in einem gesonderten Wahlgang bestimmt werden (Art. 17 Abs. 2 Satz 2 DStVS).

§ 7

Mitteilung des Wahlergebnisses

(1) Nach der Wahl verständigt der Bezirkswahlleiter die Gewählten von ihrer Wahl und fordert sie auf, binnen einer Woche zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Bei der Verständigung ist darauf hinzuweisen, dass die Wahl nur aus wichtigem Grunde abgelehnt werden kann und die Unterlassung einer Annahmeerklärung innerhalb der Frist oder die Ablehnung ohne Angabe eines ausreichenden Grundes als Annahme gilt (Art. 17 Abs. 4 DStVS). Die Erklärung soll mindestens in Textform erfolgen.

(2) Nach Ablauf der Frist gemäß Absatz 1 teilen die Bezirkswahlleiter dem Diözesanwahlleiter Namen und Anschriften der gewählten Mitglieder und Ersatzleute des Diözesansteuerausschusses mit.

Dritter Abschnitt Rechtsbehelfe gegen die Wahl

§ 8 Einspruch und Beschwerde

(1) Jeder Wahlberechtigte kann binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch gegen die Wahl beim Bezirkswahlleiter erheben wegen

1. Verletzung der Vorschriften über das Wahlverfahren,
2. vorschriftswidriger sachlicher Bescheide des Bezirkswahlausschusses oder
3. Ungültigkeit einzelner Stimmen.

Über den Einspruch entscheidet der Bezirkswahlausschuss.

(2) Gegen die Einspruchsentscheidung des Bezirkswahlausschusses kann binnen einer Woche nach Bekanntgabe Beschwerde beim (Erz-)Bischöflichen Ordinariat eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat. Seine Entscheidung ist unanfechtbar; c. 1417 § 1 CIC bleibt unberührt.

(3) Wird das Wahlergebnis auf Einspruch bzw. Beschwerde ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist die Wahl insoweit zu wiederholen, als dies in der Entscheidung ausgesprochen ist.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten bei einer ganzen oder teilweisen Wiederholung der Wahl nach Absatz 3 entsprechend.

(5) Die Entscheidung des Bezirkswahlausschusses oder, falls dagegen Beschwerde eingelegt wurde, die Entscheidung des (Erz-)Bischöflichen Ordinariats ist am nächstfolgenden Sonntag durch Verkündigung und/oder Anschlag bekannt zu geben.

Vierter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Wahlordnung für die Steuerausschüsse der gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände tritt am 1. August 2024 in Kraft.

(2) Sie ist im Amtsblatt für die betreffende (Erz-)Diözese zu veröffentlichen.

(3) Die Wahlordnung für den gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverband in den bayerischen (Erz-)Diözesen in der Fassung vom 1. Januar 2012 (ABl. 2018, S. 276 ff.) tritt mit Ablauf des 31. Juli 2024 außer Kraft.

Augsburg, den 8. Juli 2024

+ Bertram

Dr. Bertram Meier
Bischof von Augsburg

Dr. Christian Mazenik
Notar

Herausgeber und Verleger: Bischöfliches Ordinariat Augsburg
Postfach 11 03 49, 86028 Augsburg
Postvertriebsstück 1 B 1300 B Gebühr bezahlt

Druck: Joh. Walch, Augsburg

Bezugspreis jährlich € 19,50